Erch. jed. Sonnabend Bezugspreis: Für die der Handwerkskammer angeschlossenen Bezieher (Postbezieher) vierteljährl. mit Zustellgeld 33 Pfg., für Verlagsbezieher viertelj. Mk. 1,35 (Postscheck-Konto 51265 Breslau). Einzel-Nr. 12 Pfg. und Porto.

Anzeigen-Annahme: Karl Vater Breslau 5, Siebenhufenerstraße 11/15 Fernsprecher 56435, Postscheck-Kto. 62215 Inserate pro Millimeter einsp. 0,22 Rmk. Reklamezeile pro Millimeter 0,60 Rmk

Schlesiens Handwerk und Gewerbe

Schlesisches Gewerbeblatt, Wochenschrift für den gewerblichen Mittelstand Schlesiens

Organ der Handwerkskammer zu Breslau, des Landes-Verbandes des Schlesischen Handwerks, des Innungsausschusses zu Breslau, des Schlesischen Zentral-Gewerbevereins, des Breslauer Gewerbe-Vereins sowie einer weiteren Anzahl gewerblicher Korporationen

Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe" e. G. m. b. H. Geschäftsstelle: Breslau, Blumenstr. 8, Tel. 21308

Nummer 28 | Breslau, 9. Juli 1932 | 13. Jahrgang

Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung und mit Quellenangabe gestattet.
Unverlangt eingehende Manuskripte werden nur gegen Beilegung des Rückportos zurückgesandt.

Gewerbefreiheit und Innungswesen*)

Von Dr. iur. Hans-Heinrich Streit.

* Die Aufgaben der Innungen sind im Gesetz bestimmt. Nach § 81a der Gewerbeordnung sind es folgende hauptsächliche, zu deren Erfüllung die Innungen verpflichtet sind:

1. Die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern.
2. Die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen.
3. Die nähere Regelung des Lehrlingswesens.
4. Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

Bei den verschiedensten Anlässen hat sich gezeigt, daß die Innungen in ihrer heutigen Gestalt diese Aufgaben nicht voll erfüllen. Die Ursachen dieses Mißstandes sind nun nicht etwa darin zu suchen, daß die verantwortlichen Führer die Innungszwecke und -ziele verkennen. Die Wurzel des Uebels liegt vielmehr in der heutigen Zusammensetzung der Innungen, die einen vollen Erfolg selbst der überlegtesten und tatkräftigsten Bemühungen um eine Lösung der gestellten Aufgaben von vornherein unmöglich macht.

Nach geltendem Recht muß in eine Innung aufgenommen werden (§ 87 der Gewerbeordnung):

1. Derjenige, welcher das betreffende Gewerbe selbständig betreibt.
2. Derjenige, welcher als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung in einem Großbetrieb des betreffenden Gewerbes beschäftigt ist.
3. Derjenige, welcher ehemals selbständig oder als Werkmeister in dem Gewerbe tätig war.
4. Die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker.

Es sind demnach in einer Organisation 4 Gruppen von Mitgliedern vereinigt, die sich nach ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung voneinander unterscheiden und deren Interessen, da sie teils der Arbeitgeber- teils der Arbeitnehmerschaft angehören, einander auf gewissen Gebieten entgegenlaufen. Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Umständen eine einheitliche Willensbildung und Zielsetzung nicht immer erreicht werden kann. Die inneren Widerstände sind oft zu groß, als daß die Innungen in solchen Fällen nach außen eine nutzbringende Tätigkeit entfalten könnten. Und sie werden nicht eher zu dem im Interesse des gesamten Handwerks erforderlichen Einfluß gelangen als diese inneren Gegensätze ausgeschaltet sind. Sie können vermieden werden durch Umbildung der Innungen zu reinen Meisterverbänden.

Es war an dieser Stelle bereits davon die Rede, daß die Einschränkung der Gewerbefreiheit und die Einführung des Befähigungsnachweises für das Handwerk eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist. Nun zeigt sich, daß diese Maßnahmen auch für die zukünftige fruchtbare Entwicklung des Innungswesens von größter Wirksamkeit sind. Sie hätten zur Folge, daß der Stümper aus den Innungen verschwindet. Zwar haben die Innungen auch heute das Recht, die Aufnahme von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen (§ 87 Abs. 3 der Gewerbeordnung). Doch machen sie hiervon nur verschwindend Gebrauch. Die praktische Bedeutung dieses Prüfungsrechtes ist umso geringer, als es für die der Zahl nach weitaus überwiegenden Zwangsinnungen entfällt. Denn diesen Verbänden gehört zumindest die erste der oben genannten 4 Mitgliedergruppen zwangsweise an, und es kann daher sinngemäß nicht die Erfüllung von Aufnahmebedingungen verlangt werden. Wenn nun aber nur noch derjenige ein Handwerk selbständig betreiben darf, der die Meisterprüfung bestanden hat, dann würden sich die freien wie auch die Zwangsinnungen auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen im wesentlichen nur noch aus Handwerksmeistern zusammensetzen.

Wie ungeheuer viel damit erreicht wäre, wird erst dann klar, wenn man sich die heutigen Zustände vergegenwärtigt. In dem Bestreben, den Innungen dadurch möglichst hohe Einnahmen zu verschaffen, daß alle Gewerbetreibenden zur Beitragsleistung herangezogen werden, ist man immer mehr zur Gründung von Zwangsinnungen übergegangen, sodaß diese heute das Feld beherrschen. In ihnen sammeln sich alle, die ein Handwerk selbständig betreiben, also auch die große Zahl der nicht vorgebildeten, die weder Gesellen- noch Meisterprüfung bestanden haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Innung als nützliches Mitglied dienen können oder nicht. Es steht jedenfalls eines fest: der oberste gesetzliche Zweck der Innungen, **die Pflege des Gemeingeistes und die Stärkung der Standesehre, kann allein mit Hilfe von Beitragsleistungen niemals erfüllt werden.** Erste Voraussetzung dafür ist vielmehr eine **Auslese** derjenigen, welche sich durch **Leistung, Kenntnisse und Erfahrung auszeichnen,** und **deren** Zusammenschluß zu einem weniger umfangreichen als fest gefügten und auf gleiches Können und Wollen gegründeten Verbande. Diesem Ziele würde man mit der Einführung des Befähigungsnachweises schon erheblich näher kommen.

Die dann selbsttätig eintretende Auslese muß allerdings unter Anwendung von Uebergangsvorschriften fortgesetzt werden.

*) Anmerkung: Wir bringen vorstehende Abhandlung, um die wichtige Frage „Gewerbefreiheit und Innungswesen" nochmals aufzurollen und eine Klärung der Ansichten herbeizuführen. D. Schriftltg.

Wer nicht selbständiger oder nicht mehr ausübender Handwerker ist, darf einer Innung in Zukunft nicht mehr angehören. Erst wenn sie ausschließlich Meisterorganisationen darstellen, werden die Innungen ihre Bewegungsfreiheit und damit die Grundlage für praktisch wirksame Tätigkeit wiedergewonnen haben. Es ist gegen den Gedanken der reinen Meisterorganisation eingewendet worden, er setze sich über den geschichtlich überlieferten Aufbau der Zünfte, denen ursprünglich Meister und Gesellen angehörten, hinweg. Das trifft zu, beweist aber unter den heute völlig anderen Verhältnissen nichts gegen die Richtigkeit des hier vertretenen Grundsatzes, vor allem deshalb nicht, weil ja auch heute die Parität in den Innungen nicht gewahrt ist. Der bestehende Zustand bildet eine Halbheit. Denn weder treten die Gesellen den Meistern gleichberechtigt und als Mitglieder gegenüber, noch ist die Innungszugehörigkeit den Meistern ausschließlich vorbehalten. Wenn eine Lösung im letzten Sinne angestrebt wird, so soll damit nicht gesagt sein — dies verdient besonders betont zu werden —, daß die Innungen in Zukunft auf die Mitarbeit der Gesellenschaft verzichten können oder sollen. Die bestehenden Gesellenausschüsse müssen im Gegenteil erhalten bleiben, um auf bestimmten Gebieten als erwünschte Mitarbeiter herangezogen zu werden. Zu diesem Zweck ist aber, was schon die jetzige Reglung beweist, die Mitgliedschaft der Gesellen keineswegs erforderlich. Andrerseits könnte den nur aus Meistern gebildeten Innungen eine neue Zuständigkeit von außerordentlicher wirtschaftlicher Bedeutung übertragen werden: **die alleinige Befugnis zum Abschluß von Tarifverträgen** unter Ausschaltung der Arbeitgeberverbände.

Bekanntlich ist die Tarifvertragsfähigkeit der Innungen schon angezweifelt worden. Und zwar aus dem sehr naheliegenden Grunde, weil sie die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vertreten sollen. Da niemand zween Herren dienen kann, geraten also die Innungen bei Lohnkämpfen oft in eine in innere Widersprüche verwickelte Lage. Man wird aber nicht bestreiten können, daß die Reglung der Lohnfrage zu einem gedeihlichen Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen, mit dessen Förderung die Innungen ja vom Gesetz beauftragt sind, ganz wesentlich beiträgt, daß sie überhaupt die Grundlage dieses Verhältnisses bildet. Darin, daß es den Innungen versagt ist, die Reglung dieser grundlegenden Frage allein und ohne die Mitwirkung von Arbeitgeberverbänden zu übernehmen, zeigt sich, daß ihre augenblickliche Zusammensetzung sie auch bei der Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe behindert. Die alleinige Tarifvertragsfähigkeit der Innungen, gegründet auf ihre eindeutige **Parteistellung**, als reine Meisterorganisationen, würde die im Handwerk tätige Arbeitnehmerschaft durchaus nicht benachteiligen, denn deren Organisationen blieben unangetastet. Dagegen hätten die Arbeitgeber die Möglichkeit, den umfangreichen, neben dem Innungswesen herlaufenden Apparat der Arbeitgeberverbände einzusparen. Diese doppelte Organisation und doppelte Beitragsleistung auf Seiten der Arbeitgeber ist überflüssig und daher eine in dieser Notzeit ungreifliche Verschwendung von Arbeit und Geld.

Auch der dritte den Innungen vom Gesetz übertragene Pflichtenkreis, die **Lehrlingsausbildung**, wird zur Zeit nicht in der Weise erfüllt, wie es wünschenswert wäre. Es muß einem besonderen Aufsatz vorbehalten bleiben, die Mißstände auf diesem äußerst wichtigen Gebiet im einzelnen darzustellen und geeignetere Wege der Fürsorge für den Nachwuchs aufzusuchen. Hier soll nur ein grundsätzlicher Fehler festgestellt werden. Die Befugnis zur Lehrlingsausbildung wird durch den sogenannten „kleinen" Befähigungsnachweis eingeschränkt. Das Recht zur Innungsmitgliedschaft unterliegt dieser Einschränkung aber nicht. Daher besitzt ein großer Teil der Innungsmitglieder nicht die Möglichkeit, Lehrlinge zu halten. Für diesen Teil sind alle Lehrlingsfragen bedeutungslos. Er ist völlig uninteressiert und unterstützt die Innungen bei ihrer verantwortungsvollsten Aufgabe in keiner Weise. Andererseits kann es für einen jungen Menschen kein Anreiz sein, ein Handwerk während langer Jahre zu erlernen und kann kein Gefühl der Befriedigung und des Stolzes auf seinen Beruf in ihm aufkommen lassen, wenn er sieht, daß jeder ohne Unterschied der Leistung als Handwerker anerkannt und in die Innungen aufgenommen wird. Die Einführung des „großen" Befähigungsnachweises würde also einmal dem Nachwuchs eine gar nicht hoch einzuschätzende **moralische** Unterstützung zuteil werden lassen. Zum anderen würde sie die Sonderbestimmungen über die Befugnis zur Lehrlingsausbildung hinfällig machen und die heute fehlende Uebereinstimmung zwischen Innungsmitgliedschaft und Lehrmeisterschaft herstellen. Daß unter dieser Voraussetzung die Lehrlingsfrage gewissenhafter und tatkräftiger behandelt und nutzbringender für den Nachwuchs gelöst werden kann, als wenn sich Unbeteiligte damit befassen müssen, dürfte ohne weitere Begründung einleuchten.

Auf allen Gebieten des menschlichen Lebens kommt es nicht auf die Menge sondern auf die Qualität an. Dem **Tüchtigen** soll die Welt gehören. Die Innung soll dem **tüchtigen** Handwerker zur Seite stehen und ihm dort Wege ebnen, wo er es als einzelner nicht selbst tun kann. Sie soll ihn zur **Leistung** erziehen, nicht nur zur Beitragsleistung. Sie soll aber auch die durch Leistungen erreichte Höhe handwerklichen Könnens erhalten, **sich nicht nach unten, sondern nach oben ausdehnen.** Die Einführung des Befähigungsnachweises ist die Verwirklichung des Leistungsprinzips im Handwerk, die dem einzelnen, sofern er tüchtig ist, wirtschaftliche Hilfe bringt und die Gesamtheit der Tüchtigen, die Innung, von innen und nach außen hin kräftigt, ihr Ansehen verbürgt und zur Lösung wertvollster Aufgaben befähigt.

Ein Wort noch zu den praktischen Schwierigkeiten, die die Einführung des Befähigungsnachweises mit sich bringt. Es ist nicht geleugnet worden, daß sie vorhanden sind, denn jedem neuen Gedanken, mag er auch noch so fruchtbar sein, stellen sich Widerstände in den Weg und seine Durchführung will erkämpft sein. Aber diese Schwierigkeiten werden überschätzt. Daß sie durchaus nicht unüberwindlich sind, haben die eingehenden Darlegungen des Herrn **Dr. Maciejewski** in den beiden vorhergehenden Nummern dieser Zeitung gezeigt. Seine Bedenken gipfeln darin, daß die konsequente Handhabung des Befähigungsnachweises den einzelnen Meister in seinem Arbeitsgebiet beschränken, ihm eher geringere als erweiterte Arbeitsmöglichkeiten bieten wird. Das ist nicht zu befürchten. Denn erstens wird die für ein Handwerk abgelegte Meisterprüfung freilich auch zu gelegentlichen Arbeiten berechtigen, die in ein nahe verwandtes Handwerk gehören. Welcher Meister übt denn zwei oder mehrere Handwerke im gleichen Umfange aus? Das eine wird immer vorherrschen und darin muß er Meister sein. Und zweitens: wenn wirklich in einigen Grenzfällen gewisse Arbeiten von bestimmten Handwerkern nicht mehr ausgeführt werden dürfen, so steht dieser Einschränkung doch eine viel wertvollere Ausweitung des Arbeitsfeldes gegenüber. Denn jeder Meister hat ja dann eine Gewähr dafür, daß Aufträge auf seinem Spezialgebiet, die ihm heute jeder beliebige wegschnappen kann, ausschließlich an dieses Spezialhandwerk vergeben werden dürfen, d. h. mit anderen Worten, daß er viel öfter beschäftigt wird. Weder verringert sich die Menge der zu leistenden Arbeit infolge der Einführung des Befähigungsnachweises, noch erhöht sich die Zahl der Bewerber darum, im Gegenteil, sie wird erheblich sinken. Die Logik gebietet, daß dies die wirtschaftliche Lage des Handwerks nicht verschlechtern kann sondern verbessern muß. Dadurch, daß man klare Grenzen zieht und kategorisch sagt: Schuster bleib' bei deinem Leisten! kann auch unmöglich — wie Dr. Maciejewski befürchtet — der kleinliche Futterneid angeregt werden, sondern er wird, nachdem jedem das seine gesichert ist, endlich einmal nachlassen. Im übrigen verkennt Dr. Maciejewski Sinn und Ziel, die hinter der Forderung nach dem Befähigungsnachweis stehen. Es handelt sich in der Hauptsache weder darum Einzelexistenzen zu sichern noch die Konkurrenz im Handwerk auszuschalten, sondern es handelt sich darum, den Stand zu retten, seinen wirtschaftlichen **und seinen nicht minder wertvollen geistigen Besitz.** Dies soll und kann nur auf dem Wege der Leistungs- und Qualitätssteigerung geschehen. Dazu dient der Befähigungsnachweis.

Im Jahre 1906 hat ihn der Deutsche Handwerkskammertag als unzweckmäßig abgelehnt. Ist er deshalb bis heute unzweckmäßig geblieben? 1906: welch goldenes Zeitalter! 1932: welch eiserne Not! Bismarck's umfassender Weitblick hat ihn warnen lassen, als seinerzeit die Gewerbefreiheit so ungestüm gefordert wurde. Man würde es noch bereuen, hat er gesagt. Jetzt ist es soweit. Und jetzt ist nicht einmal mehr Zeit, um über Kleinigkeiten zu stolpern. Niemand hat behauptet, daß die österreichische Reglung und die Danziger Verordnung ideal und fehlerfrei sind. Sie sollen nur als Beispiele dienen und wir wollen sie ja auch nicht abschreiben sondern daran lernen und die erkennbaren Lücken auszufüllen, unbestechlich einem Grundsatz folgend, aber auch fern von jeglichem Formalismus. Das geht. Der Bäcker wird trotz des Befähigungsnachweises seine Torte backen. Und der Dorfschmied darf auch den Grasmäher weiterhin in Ordnung bringen. Es ist Nebensache, ob der **Klempner-** oder der **Dachdeckermeister** die Regenrinne erneuert, aber es ist **Hauptsache,** daß es ein **Meister** tut und nicht ein Unberufener oder Gelegenheitsarbeiter. Es soll dem Spezialhandwerker nicht eine Monopolstellung eingeräumt und jegliche Konkurrenz verwandter Handwerke ferngehalten werden. Eine **gesunde** Konkurrenz ist Notwendigkeit. Aber das Gute muß dem noch Besseren weichen und nicht der Minderwertigkeit.

Technische Einzelheiten der Durchführung des Befähigungsnachweises werden noch zu erörtern sein. Eine Lösung, zielbewußt und frei von Kleinlichkeiten, **kann** gefunden werden. Denn eines steht fest: wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg.

Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

* Die wichtigste neue Steuer, die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, trifft nur die Lohn- und Gehaltsempfänger. Da die Abgabe im Durchschnitt 1,5 v. H. des Bruttoarbeitsentgelts betragen soll, ist sie bei den der Beamtengehaltskürzung unterliegenden Beamten und Angestellten gleichzeitig auf 1,5 v. H. festgesetzt. Bei den anderen Lohn- und Gehaltsempfängern ist sie mit der bisherigen Krisenlohnsteuer, die aufgehoben ist, vereinigt und entsprechend gestaffelt. Dabei beträgt jedoch, wie sich aus dem unten angegebenen Tarif ergibt, die Mehrbelastung gegenüber der Krisenlohnsteuer z. B. bei Angestellten mit einem Gehalt zwischen 700 und 1000 RM. 2,25 v. H., mit einem solchen bis 1500 RM. 1,75 v. H. Die Masse der leitenden Angestellten, die sich innerhalb dieser Gehaltsgrenzen hält, ist also am stärksten betroffen, trotzdem ihr Arbeitslosenhilfe nicht zusteht. Auch in den unteren Gehaltsgrenzen zwischen 300 und 600 RM. steigt die Mehrbelastung über 1,5 v. H. (z. B. zwischen 300 und 500 RM. auf 1,8 v. H.), während sie in manchen Fällen bis 1,25 v. H. (zwischen 1500 und 3000 RM.) heruntergeht.

Abgabepflichtig sind alle Lohn- und Gehaltsempfänger, solange sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben; ferner alle Personen, die eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- oder Waisengeld oder außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung sonstige Bezüge mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis erhalten. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reichs und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften unterliegen der Abgabe, auch wenn sie außerhalb des Reichs ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Im Gegensatz zur Krisenlohnsteuer werden von der neuen Abgabe auch die lohnsteuerfreien Lohn- und Gehaltsempfänger betroffen, mit Ausnahme der Lehrlinge. Steuerfrei sind auch die von der Angestelltenversicherungspflicht befreiten vorübergehenden Leistungen entsprechend der Verordnung vom 19. Dezember 1931.

Erfaßt werden als steuerpflichtiges Arbeitsentgelt neben Gehalt und Lohn insbesondere auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld sowie Versorgungsbezüge, die außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährt werden. Als Versorgungsbezüge gelten auch Renten, wenn sich das Reich oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften an der Aufbringung der Versicherungsbeiträge beteiligt haben.

Die Abgabe beträgt für Lohn- und Gehaltsempfänger, die der Beamtengehaltskürzung nicht unterliegen bei einem monatlichen
Arbeitsentgelt bis 125 RM. 1,5 v. H.,
Arbeitsentgelt bis 300 RM. 2,5 v. H.,
Arbeitsentgelt bis 700 RM.
für die ersten 300 RM. 2,5 v. H.,
für die weiteren Beträge 5,75 v. H.,
Arbeitsentgelt bis 3000 RM. 5,75 v. H.,
Arbeitsentgelt über 3000 RM. 6,5 v. H.
des Bruttoentgelts (ohne Abzug steuerfreier Beträge). Einmalige Einnahmen (z. B. Tantiemen) werden im Gegensatz zur Krisenlohnsteuer in dem Lohnzahlungszeitraum mitberücksichtigt, in dem sie gezahlt werden.

Für Wochenlohnempfänger und sonstige Lohnsteuerpflichtige, die ihr Arbeitsentgelt nicht monatlich erhalten, steht die genaue Festsetzung in den Durchführungsbestimmungen noch aus.

Die Abgabe wird von allen Arbeitsentgelten der Lohn- und Gehaltsempfänger erhoben, die für die Zeit vom 1. Juli 1932 bis 31. März 1933 gewährt werden. Die Abgabe selbst kann weder bei der Berechnung des Einkommens abgezogen werden, noch wird sie auf die Einkommensteuer angerechnet. Auch eine Erstattung findet nicht statt.

Für die Abführung der Abgabe seitens der Arbeitgeber ist zu unterscheiden zwischen Arbeitnehmer, die zur Krankenkasse oder Arbeitslosenversicherung pflichtversichert sind, und den anderen Arbeitnehmern. Für die genannten versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, zu denen insbesondere auch die Angestellten mit einem Monatsgehalt bis 700 RM. gehören, ist die Abgabe als Zuschlag zu den Beiträgen zur Krankenkasse und Arbeitslosenversicherung entsprechend den für die Abführung der Versicherungsbeiträge geltenden Vorschriften seitens der Arbeitgeber an die Krankenkassen abzuführen. Bei den übrigen Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber die Abgabe wie die Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und gesondert an das Finanzamt abzuführen.

Nochmals Schlesischer Genossenschaftstag.

† Wir nehmen Veranlassung die Ausführungen über den Schlesischen Genossenschaftstag in Reichenbach im Eulengebirge heute zu ergänzen in Bezug auf die **Sondertagung der Warengenossenschaften.** Direktor Gatz-Breslau gebührt der Dank dafür, daß in diesem Jahre zum ersten Male eine Sonderversammlung für die Warengenossenschaften in das Programm des Verbandstages eingelegt wurde und daß dadurch ein innigerer Konnex zwischen Verband und Warengenossenschaften gefunden worden ist. Einmütig bestand auch der Wunsch künftighin auf Verbandstagen gesondert zu verhandeln. Die Verbandsleitung will dem Rechnung tragen, aber die Sonderverhandlungen der Kredit- und Warengenossenschaften zeitlich getrennt so legen, um auch den Vertretern anderer Genossenschaftsarten, soweit sie an den Verhandlungen der Warengenossenschaften interessiert sind, Gelegenheit zu geben, diese zu besuchen.

Bei der Eröffnungsansprache stellte Direktor Gatz fest, daß sich die Genossenschaften in der Krisenzeit besser bewährt haben, wie andere Wirtschafts-Unternehmungen; der Schlesische Genossenschaftsverband kann mit Erfolg feststellen, daß im vergangenen Jahre keine Genossenschaft zusammengebrochen ist, keine Zahlungseinstellung und kein Konkurs beklagt zu werden braucht. Die Staats- und Reichsbehörden haben anerkannt, daß die Genossenschaften des Mittelstandes die Krise am besten überstanden haben.

Verbandsrevisor Dlugosch berichtete über die Revisionsergebnisse bei den Warengenossenschaften und gab folgende Anregungen:

Gemeinschaftliche Sitzungen der Verwaltungsorgane müssen regelmäßig stattfinden, um die Organe ausreichend über den Stand der Genossenschaft zu unterrichten; das wird auch bei kleinen Genossenschaften gefordert. Die Protokollierung der Sitzungen und der Revisionen muß ausführlich gehalten sein, damit jederzeit nachgewiesen werden kann, daß Vorstand und Aufsichtsrat ihre gesetzlichen Pflichten erfüllt haben. Die Aufsichtsratsrevisionen müssen eingehender durchgeführt werden und sich auf alle Posten der Bilanz erstrecken. Gefordert wurde die Aufstellung von Zwischenbilanzen und genaue Kontrolle derselben, um ein Anstehen von Fehlerquellen zu vermeiden. Die Aufnahme der Inventur muß am Jahresschluß und nicht mehrere Tage später erfolgen. Bei der Inventur genügt es nicht, daß der Aufsichtsrat die Bestände nur stichprobenweise prüft. Besonders eingehend ist die Bilanz und zwar in allen Posten zu prüfen und hierüber ein Prüfungsprotokoll abzufassen. Große Außenstände dürfen bei Warengenossenschaften nicht vorkommen; die von der Generalversammlung festgesetzte Kreditgrenze muß innegehalten werden, da sich bei Ueberschreitungen die Verwaltungsorgane persönlich verantwortlich machen. Bei der Veröffentli-

Die bewährte Bank des Mittelstandes
ist der seit 1896 bestehende
Breslauer Bankverein
E. G. m. b. H. / Blumenstraße 8
(Im Hause der Handwerkskammer)
Postscheckkonto 4485
Spareinlagen und Depositen
nehmen wir von jedermann
bei guter Verzinsung entgegen
Geschäftsberichte und Auskünfte bereitwilligst
Bankverkehr Kreditgewährung

chung der Bilanz müssen die §§ 33 und 139 Gen. Ges. Beachtung finden.

Die Umsätze weisen zahlenmäßige Rückgänge auf; mengenmäßig nimmt man an, daß der Umsatz konstant geblieben ist. Besonders stark waren die Umsatzrückgänge bei den Fleischergenossen im Häutegeschäft.

Die Eigenkapitalbildung muß erhöht werden durch Anforderung der Pflichteinzahlungen auf den Geschäftsanteil, hierzu besteht nach § 22 Gen. Ges. eine zwingende gesetzliche Verpflichtung. Hohe Kapitaldividenden auf die Geschäftsanteile können heute nicht verantwortet werden und haben steuerliche Nachteile zur Folge haben. Die Warenrückvergütungen sind wegen der zusammengeschrumpften Verdienste teilweise geringer geworden als früher.

Die nebenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder müssen sich mehr um die Geschäfte der Genossenschaft kümmern, da sie rechtlich die gleiche Verantwortung wie die hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder tragen. Die Orientierungsmöglichkeit muß Vorstand und Aufsichtsrat gegeben sein durch eine einwandfreie Buchführung, die in allen Teilen stets laufend sein muß.

Bei den Revisionen konnte festgestellt werden, daß die Verwaltungsorgane für Anregungen auch willig und gern nachgekommen sind. Soweit dies der Fall ist, und eine vernünftige kaufmännische Geschäftspolitik vorherrschend ist, haben sich die Warengenossenschaften gut gehalten und den Beweis ihrer Lebensfähigkeit durchaus erbracht.

Die Aufgabe der Verwaltungsorgane und der Verbandsrevision ist es, die Wurzeln und den Stamm der Genossenschaften gesund zu erhalten und das muß durch angestrengte Arbeit, große Wachsamkeit, Pflichterfüllung und höchstes Verantwortungsgefühl geschehen.

Dr. Lisnik vom Dtsch. Gen.-Verband Verband Berlin sprach als 2. Redner über „Organisations- und Werbeaufgaben bei den Warengenossenschaften". Durch die letzten deutschen Genossenschaftstage kam eine Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den zentralen Handwerksorganisationen und den genossenschaftlichen Organisationen in einer Arbeitsgemeinschaft zustande, an der sich der Reichsverband des deutschen Handwerks, der Deutsche Gen.-Verband und das deutsche Handwerksinstitut, betriebswirtschaftliche Abteilung, beteiligten. Es wurden Fragen einzelner Berufsorganisationen geklärt und wertvolle Broschüren z. B. für das Bäckergewerbe herausgegeben, der demnächst eine Broschüre über die Berufsorganisation im Schneidergewerbe und nachher eine für die Schuhmacher und Maler folgen soll. Der Sinn dieser Broschüre ist einen Weg zu finden, um dem Handwerk, dem Handel, dem Mittelstand überhaupt aus dieser schwierigen Situation der Gegenwart herauszuhelfen. Der Redner sieht die Fortentwicklung genossenschaftlicher Arbeit: 1. in einem fachlich auf das vollkommenste ausgebildeten Nachwuchs, der auch genossenschaftlich ausreichend vorgebildet ist und 2. in technisch vollkommen durchgebildeten gesunden Einzelbetrieben. Die Erfahrungen zeigen, daß dort, wo man diese Voraussetzungen ernsthaft erfüllt hat, wesentliche Besserungen in der Gesundung und der Entwickelung der einzelnen Betriebe von selbst eingetreten sind. In Erfüllung dieser Bestrebungen ergibt sich zwangsläufig ein 3. die Gemeinschaftsarbeit und zwar durch gemeinschaftlichen genossenschaftlichen Einkauf. Es wird hingewiesen auf die Ausbreitung der Konsumvereine, auf die straffe Organisation der Arbeiterschaft, auf die gewaltige Kapitalkraft, die diese Volksschichten anzusammeln verstanden haben und auf der anderen Seite auf die Zusammenballung der Industrie, Kartelle und Syndikate. Es gibt keinen Rohstoff, keine Fabrikation, die nicht in irgendeiner Form syndiziert ist.

Auf der anderen Seite stehen aber Gewerbegruppen, wo die gemeinsame Front noch nicht bis unten durchgebildet ist und wo der genossenschaftliche Gedanke nicht aufkommen konnte einzig und allein deshalb, weil ein einflußreicher Handwerker selbst durch gemeinsamen Einkauf naturgemäß zu seinem eigenen Nutzen kommen will. Weiter wird die Entwickelung behindert durch die berühmte Uneinigkeit im Handwerk, die selbst der schwierigste Feind und Gegner des Erwerbsstandes ist. Hier sollen die erschienenen bezw. noch in Arbeit befindlichen Broschüren als wertvolle Stütze dienen und aufklärend wirken.

Eine weitere Forderung wird auch in gemeinsamen Einkaufstagen gesehen, die zweckmäßig anläßlich der monatlichen Mitgliederversammlungen des Berufsverbandes oder durch besondere schriftliche Einladungen zustande kommen. Weiter muß der gemeinsame Bezug durch Zentral-Berufsgenossenschaft gepflegt und gefördert werden. Geschäftsführertagungen haben sich beispielsweise bei den Bäckergenossenschaften im Bezirk einer zentralen Einkaufsgenossenschaft sehr gut bewährt.

Die Umsätze und Gewinnerträgnisse der Warengenossenschaften sind von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung, da diese doch mit etwa 1 Milliarde Umsatz nicht ganz an die Umsatzziffer der Konsumvereine herankommen.

Die Aufgaben, die das Handwerk zu lösen hat, müsse dazu führen, daß jeder dazu beiträgt, daß die Wirtschaftsstellung, die das Handwerk einnimmt, wesentlich erweitert wird. Dazu gehört Vertrauen zu den Führern, Vertrauen zur eigenen Organisation und eiserne Disziplin. Nur so kann der gewerbliche Mittelstand zu der ihm gebührenden Geltung gelangen.

Die Vorträge haben eine weitgehende Aussprache ausgelöst, in der wichtige Fragen für die Warengenossenschaften erörtert und geklärt wurden.

Direktor Gatz als Leiter der Warengenossenschaft des Schlesischen Genossenschaftsverbandes gab der Hoffnung Ausdruck, daß auf kommenden Verbandstagen die Warengenossenschaften in noch größerem Umfange an den Tagungen vertreten sein möchten. Das würde bestimmt dazu beitragen, daß auch bei einigen Genossenschaften, die nicht so richtig vorwärts kommen, eine beachtliche Belebung des Geschäftes eintreten würde. Es wird versucht werden, daß Mittel von dritter Seite zur Verfügung gestellt werden, um einzelnen Genossenschaften, die nicht in der Lage sind, die Kosten für die Beschickung der Verbandstage aufzubringen, diese bereitzustellen, um dadurch eine weitgehendere Förderung des Genossenschaftswesens durch die Verbandstage zu erreichen.

Verlängerung der Ehrenämter in der Sozialversicherung.

* Die Reichsregierung ist durch die Vierte Notverordnung vom 8. Dezember v. J. ermächtigt worden, die Amtsdauer von Personen, die ein gewisses Ehrenamt ausüben, um einen Zeitraum bis zu einem Jahre zu verlängern. Von dieser Ermächtigung hat nun der Herr Reichsarbeitsminister Gebrauch gemacht und durch eine Verordnung dem Sinne nach Folgendes bestimmt:

> Wer ein Ehrenamt bei einer Krankenkasse, einer Berufsgenossenschaft, bei der Invalidenversicherung, der Angestelltenversicherung oder der Knappschaftsversicherung ausübt, scheidet mit dem **30. Juni 1933** aus seinem Amte, ganz gleich, ob er auf längere oder kürzere Zeit gewählt ist.

Bemerkenswert ist, daß bisher die Amtsdauer der ehrenamtlich tätigen Personen auf dem Gebiete des Betriebsrätegesetzes (z. B. Obleute, Betriebsrat) und des Schwerbeschädigtengesetzes im Verordnungswege keine Veränderung erfahren hat. B.

Muß der Arbeitgeber bei vorübergehender Stillegung des Betriebes Krankenkassenbeiträge zahlen?

† Ein Handwerksmeister hatte seinen Betrieb wegen der allgemeinen ungünstigen Wirtschaftslage vorübergehend stillegen und seine beiden, auf schriftlichen Lehrvertrag beschäftigten Lehrlinge entlassen müssen. Er hatte die Lehrlinge bei der Krankenkasse abgemeldet. Nach Wiederaufnahme der Betriebstätigkeit wurden die Lehrlinge wieder bei der Krankenkasse angemeldet. Der Handwerksmeister verweigerte für die Zeit der Abmeldung die Entrichtung der von der Krankenkasse beanspruchten Beiträge. Das Reichsversicherungsamt hat durch Entscheidung vom 8. 12. 1931 die Weigerung des Handwerksmeisters als berechtigt anerkannt. Das Reichsversicherungsamt hebt in den Entscheidungsgründen hervor, daß bei vorübergehender Stillegung des Betriebes in erster Linie nur dann ein Anspruch der Krankenkasse auf Weiterzahlung der Kassenbeiträge bestände, wenn ein Entgelt weitergezahlt würde. In vorliegendem Falle hätten aber die Lehrlinge einen Lohn nicht weitererhalten. Ob das Lehrlingsverhältnis während der vorübergehenden Stillegung rechtlich weiterbestan-

Kurpark-Hotel / Bad Salzbrunn
Zimmer mit fließendem Wasser und Bad — Reichstelefon
Kurpark-Terrassen
Telefon Waldenburg 56

ben hat, sei für die Beurteilung der Versicherungspflicht ohne Bedeutung.

Wenn das Reichsversicherungsamt in einigen Fällen der Beschäftigungsunterbrechung die Beitragsforderung der Krankenkasse für berechtigt erachtet habe, so habe es sich stets um kurze, von vornherein genau begrenzte Unterbrechungen gehandelt. Im vorliegenden Falle aber habe der Handwerksmeister nicht übersehen können, wann der wegen Auftragsmangel stillgelegte Betrieb wieder aufgenommen würde.

Die Handwerkerhilfe.

* Die ordentliche Mitgliederversammlung der „Handwerkerhilfe, Südostdeutsche Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit selbständiger Handwerker, Handel- und Gewerbetreibender in Breslau" zur Entgegennahme des Rechnungsabschlusses für das Geschäftsjahr 1931 fand am 16. Juni 1932 in Breslau statt.

Das finanzielle Ergebnis des Jahres 1931 ist von den Auswirkungen der verschärften Wirtschaftskrise verhältnismäßig unberührt geblieben.

In der Krankenversicherungsabteilung stieg die Beitragseinnahme um ca RM. 17 000 auf rund RM. 1 327 600.

Die Schadensleistungen hielten sich in erträglichem Umfange, wenn sie auch um rund RM. 22 000 gegenüber dem Vorjahre gestiegen sind.

Die Gesamtleistungen der Gesellschaft (einschl. Rückstellung und Gewinn, der verteilt wird) belaufen sich auf rd. 80 Prozent der Beitragseinnahme.

Die Verwaltungskosten sind nochmals um ein reichliches Prozent der Beitragseinnahme gesenkt worden.

Die durch mangelhafte Zuweisungen aufgefüllten Reserven der Gesellschaft machen 66⅓ Prozent der Jahresbeitragseinnahme aus und gewähren damit weitgehendste Sicherheit.

Die an Mitglieder in Form kleinerer und mittlerer Hypotheken gegebenen Darlehen stiegen von RM. 166 850 auf RM. 344 650.

Die Bilanz schließt mit einem Ueberschuß von rund RM. 117 000 (im Vorjahre RM. 111 000) ab, der an die gewinnberechtigten Mitglieder zur Verteilung gelangt.

In der Lebensversicherungsabteilung ist der Vorjahresbestand an Mitgliedern und versicherten Summen ungefähr verdoppelt worden.

Die Bilanz ergibt einen Ueberschuß von rund RM. 41 000 der in der Hauptsache der Gewinnreserve für die Mitglieder zugeführt wird.

An die im Jahre 1932 dividendenberechtigten Mitglieder werden 15 Prozent des Jahresbeitrags als Dividende ausgeschüttet, für die im Jahre 1933 dividendenberechtigten Versicherungen wurde eine Dividende von 18 Prozent des Jahresbeitrages beschlossen.

Mit Rücksicht auf den größeren Umfang des Lebensversicherungsgeschäftes wurde die Lebensversicherungsabteilung mit Wirkung ab 1. Januar 1932 in ein eigenes Unternehmen unter dem Namen: „Wirtschaftsschutz Schlesische Lebensversicherungsanstalt für für Handwerk und Gewerbe" umgewandelt, das in engster Arbeitsgemeinschaft mit der die Krankenversicherung weiterhin betreibenden Handwerkerhilfe bleibt.

Vorstand und Aufsichtsrat wurden einstimmig Entlastung erteilt.

Gefahren des elektrischen Stroms.

* So segensreich der elektrische Strom ist, wenn er in seiner Bahn gehalten wird, so verheerend kann er wirken, wenn der menschliche Körper in unbeabsichtigte Berührung mit ihm kommt, oder wenn er seinen ihm zugewiesenen Weg verläßt. Ursachen der Unfälle sind häufig Mangel an Geistesgegenwart, geringe Sinnestüchtigkeit, Gefahren-Blindheit, leichte Ablenkbarkeit, Sorglosigkeit, Unterschätzung der Gefahren und Abstumpfung infolge Gewöhnung. Man muß jederzeit in seinem Tun und Lassen vollste vollste Geistesgegenwart und Achtsamkeit bewahren. Oft genügt eine einzige kleine Unaufmerksamkeit zur Erzeugung eines schweren Unfalls.

Ein Unfall kann dann zustande kommen, wenn sich der Mensch in einen geschlossenen Stromkreis einschaltet. Hierbei bestehen nun zwei Möglichkeiten: Entweder werden zwei verschiedene Pole berührt, es wirkt dann die momentane Spannung zwischen diesen beiden Polen, oder es wird nur ein Pol berührt, während der Berührende geerdet steht, dann wirkt nur die Spannung zwischen diesen Pol und der Erde. Wenn auch der erste Fall der ungünstigste ist, so wäre die Annahme falsch, daß die Berührung einer stromführenden Leitung noch keine Gefahr mit sich bringt, sondern daß erst dann eine Gefahr besteht, wenn man gleichzeitig mit beiden Polen in Berührung kommt. Bei der Berührung einer nicht isolierten Leitung kommt es nun sehr darauf an, in welcher Weise die Berührung erfolgt. Ferner ist die Beschaffenheit des Bodens, auf dem der Berührende steht, von großem Einfluß. Nach dem Ohmschen Gesetz ist die durch den Körper fließende Stromstärke außer von der Spannung auch von dem Widerstande abhängig, den der Strom zu überwinden hat.

Wird nun ein nicht isolierter Leiter mit Metallgegenständen oder mit einer feuchten Hand berührt, so ist der mit dem Strom sich entgegensetzende Widerstand klein, die Gefahr mithin größer als bei der Berührung mit bekleidetem oder trockenem Körperteil. Wenn der Strom durch den Körper fließt, muß er an einer Stelle wieder abgeleitet werden. Steht der Mensch nun auf Isoliermaterial (Gummi, Glas), so ist der Uebergangswiderstand vom menschlichen Körper zur Erde sehr groß und somit fließt praktisch auch kein Strom durch den Körper. Ist die Bodenfläche trockener Holzfußboden oder trockener Steinfußboden, so ist der Uebergangswiderstand immer noch ziemlich groß. Dagegen ist er bei nassem Boden oder Metallteilen klein, die durch den Berührenden in den Erdboden abfließende Strommenge daher groß und gefährlich. Feuchtigkeit oder andere gute Leiter des elektrischen Stromes erhöhen also immer die Gefahr.

Sehr oft wird behauptet, daß Spannungen von etwa 100 Volt durchaus ungefährlich sind. Solchen unverantwortlichen Aeußerungen muß mit Nachdruck entgegengetreten werden. Unter Annahme der ungünstigsten Verhältnisse kann man eine Spannung von etwa 40 Volt als ungefährlich bezeichnen.

Vergleichen wir Wechsel- und Gleichstrom bei gleicher Spannung bezüglich der Gefährlichkeit, so ist Wechselstrom immer gefährlicher als Gleichstrom. Während der Gleichstrom dauernd in gleicher Stärke wirkt, ändert sich bei Wechselstrom die Stromstärke und Spannung ständig in ihrer Größe. Man rechnet nun aber nicht mit dem vorübergehend auftretenden Höchstwert, sondern der Berechnung wird ein mittlerer Wert zugrunde gelegt. Ein Wechselstrom von 110 Volt bezeichnet also nur die mittlere Spannung, während die Höchstspannung etwa 1,4 mal so groß ist, also 1,4 × 110 Volt = 154 Volt. Diese Spannung muß, wenn sie auch nur kurze Zeit, aber immer wiederkehrend, auftritt, dem Menschen gefährlicher sein als Gleichstrom von 110 Volt.

Die meisten Unfälle sind auf mangelhaften Berührungsschutz zurückzuführen. Entweder sind spannungführende Teile nicht genügend geschützt, oder die vorhanden gewesenen Schutzvorrichtungen sind schadhaft geworden. Nicht zu unterschätzende Gefahren bergen unvorschrifts- und behelfsmäßig angebrachte Beleuchtungskörper. Es muß z. B. beachtet werden, daß bei Gleichstromanlagen mit Außen- und Mittelleiter der Außenleiter, bei Drehstromanlagen mit einer Phase und Nulleiter die Phase immer zum Schalter des betreffenden Lampenstromkreises geführt wird, um bei ausgeschalteten Lampen in diesen keine Spannung zu haben. Schaltfassungen sind möglichst zu vermeiden. Gänzlich verboten sind sie z. B. in feuchten und explosionsgefährlichen Räumen. Ferner ist darauf zu achten, daß die Zuleitungen zu Lampen nicht als Träger derselben verwendet werden. An der Aufhängestelle müssen die Zuleitungen vom Zug entlastet sein. Ist die Zuleitung an der Außenseite eines Beleuchtungskörpers angebracht, so muß ein Verschieben oder Verletzten durch scharfe Kanten mittels einer entsprechenden Befestigung ausgeschlossen sein. Schwere Unfälle entstehen auch durch Benutzung unvorschriftsmäßiger Handlampen. Bei Verwendung der Handlampen in feuchten, explosionsgefährlichen Räumen und in Kesseln müssen sie z. B. mit Ueberglas und Schutzkorb versehen sein. Handlampen zur Beleuchtung von Kesseln und ähnlichen Räumen mit gut leitenden Bauteilen sind mit Hilfe von Transformatoren in ihrer Spannung auf etwa 40 Volt herabzusetzen. Beachtet werden muß, daß der Transformator außerhalb des Kessels untergebracht ist. Häufig sind Schalter und Steckdosen zerstört und werden nicht sofort durch neue ersetzt. Große Gefahren bergen auch die Zuleitungskabel von ortsveränderlichen Geräten wie Tischlampen, Staubsaugern, Bügeleisen, elektrische Handbohrmaschinen und dergl. Solche Kabel werden immer stark beansprucht. Als Zuleitung sind Gummiaderschnüre mit gemeinsamer Beflechtung für sämtliche Adern oder Gummischlauchleitungen zu verwenden. Fassungsadern sind für diesen Zweck verboten, da sie nicht genügend widerstandsfähig sind. Vielfach wird auch die eigentliche Aufgabe der Sicherung immer noch nicht beachtet, indem durchgebrannte Schmelzsicherungen unsachgemäß geflickt werden. Dadurch können große Gefahren für die Sicherheit des Betriebes und der darin beschäftigten Personen entstehen.

Ein durch Elektrizität Verunglückter ist immer als Scheintoter anzusehen, auch wenn er kein Lebenszeichen mehr von sich gibt. In derartigen Fällen sind sofort an dem Opfer Wiederbelebungsversuche vorzunehmen. Sie sind unverzüglich zu beginnen und mindestens zwei Stunden, besser noch länger, fortzusetzen. Es sind Fälle vorgekommen, in denen die Wiederbelebungsversuche erst nach drei Stunden Erfolg hatten.

Bekanntmachungen.

* Den Innungen unseres Bezirks wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß am **1. August d. Js.**

1. ein Verzeichnis der seit dem 1. Februar ds. Js., bezw. seit der letzten Nachweisung, aufgenommenen Lehrlinge nach Formular A der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens,
2. ein Verzeichnis der seit dem 1. Februar ds. Js., bezw. seit der letzten Nachweisung ausgeschiedenen Lehrlinge nach Formular B einzureichen sind.

Insbesondere machen wir darauf aufmerksam, daß die vorgedruckten Formulare A und B in allen Teilen genau ausgefertigt werden müssen. Die geforderten Angaben über die von den einzelnen Mitgliedern insgesamt beschäftigten Lehrlinge und Gesellen (Spalten 10 bis 15, bezw. 9 bis 14) werden zwecks Nachprüfung bezüglich der Lehrlingshöchstzahlbestimmungen unbedingt benötigt.

Bei einem Lehrverhältnis zwischen Vater und Sohn hat der Innungsvorstand die Lehranzeige nach Notierung in der Lehrlingsrolle unverzüglich an die Handwerkskammer weiterzusenden.

Ein großer Teil der Innungen sind mit den Nachweisungen über An- und Abmeldungen der Lehrlinge im Rückstande. Zur Vermeidung von Ordnungsstrafen ersuchen wir dieselben umgehend nachzuholen.

Schließlich weisen wir noch darauf hin, daß die Vorstände der Innungen gemäß § 19b der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens bei Vermeidung der im § 20 a. a. O. angedrohten Ordnungsstrafe verpflichtet sind, diese Nachweisung regelmäßig einzusenden.

Breslau, den 1. Juli 1932.

Die Handwerkskammer.

Jos. Unterberger, Präsident.
Dr. Maciejewski, Syndikus.

Gewerbeförderungsstelle der Handwerkskammer zu Breslau.

† In allen Fragen neuzeitlicher wirtschaftlicher Betriebsführung, die auf technischem und kaufmännischem Gebiete auftreten, wende sich jeder Handwerker an die Gewerbeförderungsstelle der Handwerkskammer, die ihm auf Grund ihrer Erfahrungen und engen Beziehungen zur Praxis in Verbindung mit anderen Organisationen und Instituten beratend zur Seite steht. Auskünfte und Gutachten, die völlig kostenlos sind, können auf folgenden Gebieten eingeholt werden:

1. Materialfragen.
Auskünfte über Werkstoffe, Angaben von Bezugsquellen, Untersuchung von Baustoffen, Farben, Lacken, Metallen, Kleiderstoffen usw.

2. Fertigungsfragen.
Beratung bei Betriebsumstellungen, Auskünfte über neuzeitliche Herstellungsverfahren, Werkzeuge und Maschinen. Rentabilitätsberechnungen, Ermittlung der Kosten für eine Maschine bezw. Betriebsstunde. Angaben über Tourenzahl, Größe der Antriebsscheiben, Kraftbedarf und Größe der Motoren.

3. Verwaltungsfragen.
Einfache und leichtverständliche Buchführung, Kalkulation, Ermittlung der Kosten für Material, Lohn und allgemeine Betriebsunkosten. Ausarbeitung von Betriebsformularen, Angabe von Literatur, Beratung in Werbe- und Patentangelegenheiten.

Auskünfte erteilt die Gewerbeförderungsstelle der Handwerkskammer, Breslau II, Blumenstraße 8.

Innungsausschuß zu Breslau.

Allgemeine Auskünfte jeder Art.
Syndikus W. Baranek: Täglich nach vorheriger telefonischer Verständigung. Breslau, Sandstraße 10. Telefon 57334.

Rechtsauskünfte:
Rechtsanwalt Dr. Gießmann: Jeden Montag von 4—6 Uhr nachmittags im Büro, Sandstraße 10. Telefon 57334.
Rechtsanwalt und Notar Gudenatz: Täglich außer Sonnabend von 5—6 Uhr, Junkernstraße 18. Telefon 26488.

Steuerberatung:
Bücherrevisor und Steuer-Sachverständiger Kühne: Jeden Montag von 4—6 Uhr im Büro, Sandstraße 10. Telefon 57334.

Versicherungswesen:
Direktor Emil Heß: Täglich von 2—4 Uhr, Breslau 18, Derfflingerstr. 4. Telefon 81051.

Handwerkerhilfe:
Direktion Breslau: Täglich Gustav-Freytagstraße 17 und Sandstraße 10 I.

Treuhandstelle:
Dr. Diedicke:
1. Beratung und Vertretung in Arbeitsgerichtssachen;
2. Einziehung von Forderungen;
3. Vergleiche Liquidationen, Auseinandersetzungen, Schiedsrichtertätigkeit.

Sprechstunden täglich außer Sonnabend von 5—7 Uhr.

Schlesische Meisterkurse!

Verzeichnis der Kurse 1932/33.

† Tageskurse mit vollem Tagesunterricht:

Zwei Wochen Dauer:

Tischler, Flächenbehandlung	v. 15. 8.	—27. 8.

Vier Wochen Dauer:

Buchbinder	29. 8.	—24. 9.
Buchdrucker	29. 8.	—24. 9.
Damenschneiderinnen	1. 8.	—27. 8.
Damenschneiderinnen	29. 8.	—24. 9.
Damenschneiderinnen	2. 1.	—28. 1.
Damenschneiderinnen	30. 1.	—25. 2.
Gas- u. Wasserinstallateure	27. 2.	—25. 3.
Herrenschneider	1. 8.	—27. 8.
Herrenschneider	29. 8.	—24. 9.
Herrenschneider	2. 1.	—28. 1.
Herrenschneider	30. 1.	—25. 2.
Klempner	2. 1.	—28. 1.
Maler	21. 11.	—17. 12.
Maler	2. 1.	—28. 1.
Maler	30. 1.	—25. 2.
Schlosser	21. 11.	—17. 12.
Schuhmacher	1. 8.	—27. 8.
Schuhmacher	2. 1.	—26. 1.
Schuhmacher, orth. Oberkurs.	29. 8.	—24. 9.
Steinmetze	21. 11.	—17. 12.
Tischler	26. 11.	—17. 12.
Tischler	2. 1.	—28. 1.
Wäscheschneiderinnen	3. 10.	—29. 10.

Sechs Wochen Dauer:

Elektroinstallateure	30. 1.	—11. 3.

Abendkurse mit täglich 3 Unterrichtsstunden:

Halbjahrs-Vollkurse:
von Anfang Oktober bis Ende März an 3 Wochenabenden von 18 bis 21 Uhr für Buchbinder, Buchdrucker, Elektroinstallateure, Gas- und Wasserinstallateure, Klempner, Maler, Schlosser, Schuhmacher und Tischler.

Vierteljahrs-Sonderkurse:
Oktober-November-Dezember, Januar-Februar-März an 2 Wochenabenden von 18 bis 21 für Herrenschneider (Zuschneiden), Damenschneiderinnen und Wäscheschneiderinnen (Schnittzeichnen).

Wanderkurse und Sonderkurse nach Bedarf und Bekanntmachung an den betreffenden Orten.

Die Leitung der Schlesischen Meisterkurse zu Breslau 1, Klosterstraße 19/21.

Handwerkskammerbeitrag 1932.

* Nach der Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten vom 7. Juni 1932 — I. 25. — 116/24. 23. 10. — wird der Handwerkskammerbeitrag für 1932 in der Weise umgelegt, daß

a) von allen Handwerksbetrieben ein Stammbeitrag von je 5 RM., und
b) von den gewerbesteuerpflichtigen Handwerksbetrieben außerdem ein Zuschlag von 33⅓ Prozent von dem für 1931 veranlagten Gewerbesteuergrundbetrage nach dem Ertrage und Kapital erhaben wird.

Breslau, den 21. Juni 1932.

Magistrat — Steuerverwaltung.

Erleichtern Sie sich
die Vorbereitung auf die Prüfung durch Zuhilfenahme von Büchern aus der Bücherei der Handwerkskammer.

Schlachtsteuer in Breslau.

* Durch die Preußische Notverordnung vom 8. Juni 1932 tritt am 1. Juli 1932 die Schlachtsteuer in Kraft. Für alle im städtischen Schlachthofe Breslau geschlachteten Tiere werden laut Gesetz die Steuern vor der Schlachtung durch die Schlacht- und Viehhofkasse erhoben.

Für Schlachtungen in denjenigen Ortsteilen von Breslau, für die der Schlachthofzwang noch nicht besteht, muß die Schlachtsteuer innerhalb 3 Tagen nach der Schlachtung bezahlt werden. Steuerpflichtig ist, wer Rinder, Schweine, Kälber oder Schafe schlachtet.

Der für die amtliche Schlachtvieh- und Fleischbeschau oder Trichinenschau bestellte Beschauer hat die steuerpflichtige Schlachtung vor der Tötung des Schlachtstücks — in Fällen der Notschlachtung (§ 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 — Reichsgesetzgesetzblatt S. 547) bei der Fleischbeschau — unter Angabe des von ihm ermittelten Lebendgewichts zu veranlagen. In solchen Fällen, in denen bei hausgeschlachteten Schweinen eine Trichinenschau nicht vorgeschrieben ist, hat der zur Steuerentrichtung Verpflichtete selbst die steuerpflichtige Schlachtung vor der Tötung des Schlachtstücks bei der für den Ort der Schlachtung zuständigen Schlachtsteuerstelle unter Angabe des von ihm ermittelten Lebendgewichts anzumelden.

Die Schlachtsteuer ist seitens des zur Steuerentrichtung Verpflichteten, soweit die Schlachtung in öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen wird, bei den Kassen derselben vor der Schlachtung, im übrigen bei der für den Ort der Schlachtung zuständigen Schlachtsteuerstelle binnen 3 Tagen nach der Schlachtung zu entrichten.

Die Steuern sind im allgemeinen an die zuständigen Bezirksämter zu bezahlen. Nur in den Ortsteilen Breslau-Kosel, Breslau-Klein-Gandau, Breslau-Zimpel, Breslau-Bartheln (westlich der Oder) und Kl.-Mochbern sind sie unmittelbar an die Schlacht- und Viehhofkasse Breslau 17, Frankfurter Straße Nr. 102-110, unter Vorlegung der vom Fleischbeschauer ausgefertigten Steuerberechnung zu entrichten.

Breslau, den 24. Juni 1932.

Der Direktor des städtischen Schlacht- und Viehhofes.

Auf neuer Grundlage!

Nach Aufgabe unserer Konfektions-Abteilungen haben wir uns wieder auf diejenigen Läger konzentriert, die bei unserer verehrten Schneiderinnen-Kundschaft seit jeher so beliebt sind.

Wir sind jetzt wieder

das Spezial-Geschäft der Schneiderin

die hier vom Woll- und Seidenstoff bis zu Knopf u. Nadel alles findet, was sie braucht: Kurzwaren, Spitzen, Weißwaren und alle modischen Kleinigkeiten in überraschend großer Auswahl zu denkbar niedrigsten Preisen

Geschw. **Frauhner** Nachf.

Inh. Artur Braunthal

Ring 49

*** Glaser-Zwangs-Innung zu Breslau.**

Die ordentliche **Juli-Quartals-Versammlung** findet Mittw., den 13. Juli 1932, nachmittags 3 Uhr, in der „Innungsschänke" Sandstraße 9 (Saal) statt.

Die Tagesordnung ist in Nr. 28 d. St. Lucas vom 9. Juli d. Js. veröffentlicht. Anmeldungen zur Aufnahme von Lehrlingen sind bis Dienstag, den 12. d. Mts. an den Obermeister zu richten. Unentschuldigtes Fehlen der Mitglieder wird laut Innungsbeschluß bestraft.

Der Vorstand.
Alfred Kleinke, Obermeister.

*** Tapezier- und Dekorateur-Zwangsinnung zu Breslau.**

Sonntag, den 10. Juli 1932, vorm. 10 Uhr, im Bürgergarten
Lehrlingseinschreibung.

Mittwoch, den 13. Juli 1932, nachmittags 5 Uhr, im Bürgergarten
Johanni-Quartal.

Tagesordnung:

1. Lehrlingsaufnahme.
2. Freisprechen der Ausgelernten.
3. Bericht über die Prüfungen. (Kollege Franke).
4. Verlesen der letzten Niederschrift.
5. Aufnahme neuer Mitglieder.
6. Bericht über die letzte Vollversammlung des Innungsausschusses. (Koll. Schlolaut)
7. Beratung der Anträge zum Bundestage.
8. Schäden im Beruf. (Brockensammlung).
9. Mitteilung des Vorstandes, Verschiedenes, Herrenausflug.
10. Vorführung beruflicher Neuheiten (Matratzen) anschließend Vortrag des Herrn Adolf Friedmann, Breslau und Herrn Emil Hauenschild, Hamburg.

Der Vorstand.
Otto Ulke, Obermeister.

*** Zwangsinnung für das Damenschneidereigewerbe für den Stadt- u. Landkreis Breslau**

Einladung

zu der Dienstag, den 12. Juli, nachm. 7 Uhr, im großen Saale des Gesellschaftshauses „Wratislawia" in Breslau, Mauritiusplatz 4, stattfindenden

Johanni-Quartal-Versammlung.

Tagesordnung:

1. Verlesung der letzten Versammlungsniederschrift.
2. Vierteljahres-Kassenbericht.
3. Aufklärungsvortrag über Krankenkassen-Beitragsberechnung. Referent der Allgemeinen Ortskrankenkasse Breslau.
4. Bericht über die Provinzialverbandstagung in Frankenstein i. Schles. vom 12. Juni 1932.
5. Bekanntgabe über Neuregelung der Ferienordnung und des Lohnschemas.
6. Wahl der Delegation zur nächsten Reichsverbandstagung.
7. Anträge zur Reichsverbandstagung.
8. Verschiedenes.

Wegen Wichtigkeit der Tagesordnung und da die Aufklärungen über die Krankenkassen-Beitragsberechnungen nur einmal bekannt gegeben werden, ist vollzähliges und unbedingtes Erscheinen pünktlich um 6 Uhr erforderlich.

Die Mitgliedskarten sind am Saaleingang unaufgefordert vorzuzeigen, anderenfalls Einlaß nicht gewährt werden kann.

Für unentschuldigtes Fernbleiben von der Versammlung ist die satzungsgemäße Strafe zu zahlen.

Entschuldigungen, welche nicht spätestens 24 Stunden nach der Versammlung im Innungsbüro eingegangen sind, müssen unberücksichtigt bleiben. Telefonische Entschuldigungen werden nicht entgegengenommen.

Beitragsrückstände müssen zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung bis zur Versammlung bezahlt werden.

In der Versammlung werden Beitragszahlungen nur 1 Stunde vor Beginn und nur bei Vorlegung der Mitgliedskarte entgegengenommen.

J. A.: gez. Ida Hein, Obermeisterin.

Ausschreibung.

* Die Ausführung der elektr. Lichtanlage im Volksschulgrundstück Minoritenhof 1-3 soll öffentlich verdungen werden.

Die Bedingungen usw. liegen im Stadtbauamt H. 3, Siebenradenohle 9, Zimmer 5, zur Einsicht aus, von wo auch Abschriften der Verdingungsunterlagen zum Selbstkostenpreise von 60 Pfg. bezogen werden können.

Verschlossene und mit vorschriftsmäßiger Aufschrift versehene Angebote sind bis Freitag, den 15. Juli 1932, vorm. 9 Uhr, im Stadtbauamt H. 3, Siebenradenohle 9, Zimmer 5 einzureichen, wo auch die Oeffnung der Angebote in Gegenwart der erschienenen Bieter erfolgt.

Breslau, den 5. Juli 1932.

Die Stadtbaudeputation.

Von der Tischler-Zwangsinnung zu Breslau.

* Infolge ausgebrochener Differenzen hatte der bisherige gesamte Vorstand der Tischler-Zwangsinnung am 23. Mai die Führung der Innungsgeschäfte niedergelegt, so daß die Innung verwaist war. Infolgedessen mußte die Aufsichtsbehörde (Kommissar für Innungssachen) eingreifen und die Neuwahl eines Vorstandes betreiben. Zu diesem Zwecke hatte er für den 14. Juni 1932 nach der „Wratislawia" eine außerordentliche Innungsversammlung einberufen, welche von dem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet wurde. In der Stichwahl wurde mit großer Mehrheit Herr Erich Butte zum 1. und Herr Otto Grosser zum 2. Obermeister gewählt. Der übrige Vorstand setzt sich zusammen aus den Herren: Rogoll, Paul, Kiontka, Bochnig, Strauß, Rogoll Johann, Gabriel, Roßdeutscher, Jaeschke und Fedor. Die Gewählten nahmen bis auf zwei Ausnahmen die Wahl an. Im Anschluß hieran fand unter Leitung des neuen Obermeisters eine ordentliche Innungsversammlung statt, in der der bisherige Obermeister der Innung Herr Eduard Mühlbach, der lange Jahre hindurch an der Spitze der Tischler-Innung gestanden hat, einstimmig zum Ehrenobermeister gewählt wurde.

Handwerker und Handwerkerfrauen!

* Man macht Einkäufe und Bestellungen. Mehr als je sollten daher jeder Handwerker, jede Meistersfrau, jede Braut und jeder Bräutigam aus dem Handwerkerstande daran denken, daß jeder einzelne die Pflicht hat, den Standesgenossen zu unterstützen!

Kauft nicht bei den Feinden des Handwerks!

* Geht nicht zum Pfuscher!
Meidet den Schwarzarbeiter!

Kauft und bestellt:

Anzüge beim Schneidermeister
Backwaren beim Bäckermeister
Bauarbeiten beim Baumeister.
Bilder und Rahmungen beim Glasermeister
Bürsten, Kämme beim Bürstenmacher
Damenkleider bei der Damenschneidermeister
Fleisch und Wurst beim Fleischermeister
Goldwaren beim Goldschmiedemeister — Juwelier
Gravierungen, Stempel, Metallschilder beim Graveurmeister.
Korbwaren beim Korbmachermeister
Lederwaren beim Sattlermeister
Lichtbilder beim Photographen
Möbel beim Tischlermeister
Pelze beim Kürschnermeister
Polsterwaren und Linoleumlegen beim Tapezierermeister
Silbersachen beim Silberschmiedemeister — Juwelier
Schaffe, Fässer beim Böttchermeister
Schlösser, Schlüssel beim Schlossermeister
Schuhe beim Schuhmachermeister
Torten usw. beim Konditormeister
Uhren beim Uhrmachermeister
Verglasungsarbeiten beim Glasermeister
Wagen und Wagenteile beim Wagnermeister
Waschleinen, Fanggeräte und Bindfaden beim Seilermeister.
Ziselierungen, Treibarbeiten, Metallbuchstaben beim Ziseleurmeister

Furniere **Ibus-Sperrplatten** in- und ausländische Hölzer

Leipziger, Werner & Co.
Breslau 5, Siebenhufenerstraße 11-15
Fernruf 55481

Betriebswirtschaftliche Mitteilungen

Herausgegeben von der Gewerbeförderungsstelle der Handwerkskammer Breslau, Blumenstraße 8

Nachdruck nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Wirtschaftliche Fertigung notwendiger denn je!

* Kürzlich fand die diesjährige Obmännerversammlung des Ausschusses für wirtschaftliche Fertigung (AWF) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit statt, auf der die Vertreter der einzelnen ehrenamtlich tätigen Arbeitsausschüsse des AWF den Geschäftsbericht entgegennahmen und die in den nächsten Monaten durchzuführende Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiete der Fertigung besprachen. In seiner einleitenden Ansprache wandte sich der Vorsitzende des AWF., Generaldirektor Dr. Köttgen (Siemens-Schuckertwerke) gegen die immer noch von manchen Stellen aufgestellte Behauptung, die Rationalisierung sei die Ursache der Massenarbeitslosigkeit. In Form von Fehlinvestitionen und von unzulässigen Steigerungen der Leistungsfähigkeit im einzelnen gemachte Fehler könnten an der Richtigkeit des allgemeinen Wirtschaftlichkeitsstrebens im Fertigungsprozeß nichts ändern. Gerade in der heutigen Zeit würden wir gezwungen sein, möglichst ohne neue Kapitalinvestition die Arbeitsverfahren zu verbessern und dadurch eine Verbilligung der Erzeugnisse zu ermöglichen. Darauf hätten sowohl das RKW. als auch der AWF von jeher hingearbeitet. Aber auch vor einer falschen Sparsamkeit müsse gewarnt werden. Die rechtzeitige Erneuerung von Betriebseinrichtungen, der notwendige Ersatz von Maschinen und Zubehör könnten wesentlich dazu beitragen, die Wirtschaft in den besonders darniederliegenden Produktionsmittelindustrien zu beleben. Der Grundsatz, mit dem geringstmöglichen Aufwand die größte Leistung zum Nutzen aller zu erzielen, habe noch immer unbedingte Gültigkeit. Er werde auch für die künftigen Arbeiten des AWF bestimmend sein.

Im Anschluß daran betonte Herr Otto D. Schaefer, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des RKW., die Bereitwilligkeit des RKW., auch künftig die dem AWF. zufallenden Aufgaben zu fördern und die erzielten Arbeitsergebnisse der Wirtschaft in weitestem Umfang zugänglich zu machen. Auch die RKW.-Tagungen über aktuelle Wirtschaftsfragen, wie z. B. die Kostentagung im März, dienten sowohl einer Förderung der Kleinarbeit als auch der immer noch notwendigen Aufklärung über das Wesen echter Wirtschaftlichkeit. Darüber hinaus seien sie ein wertvolles Mittel, die allgemeine Aufmerksamkeit auf die schon vorhandenen Arbeitsergebnisse sowie auf die notwendige Erarbeitung weiterer Rationalisierungsmittel hinzulenken. Durch sinnvolle Zusammenfügung solcher Rationalisierungsmittel müsse die Nutzanwendung der emsigen Gemeinschaftsarbeit für ganze Wirtschaftszweige herbeigeführt worden. So hätten sich auch die Arbeiten des AWF. bei den vom RKW. in steigenden Maße durchgeführten branchenmäßigen Betriebsuntersuchungen zum Nutzen dieser Wirtschaftszweige und der Allgemeinheit ausgewirkt.

Die Weiterarbeit des AWF. wird sich vor allem auch auf die für den zeitgemäßen Herstellungsprozeß unentbehrliche „Arbeitsvorbereitung" erstrecken, zu der vor allem auch z. B. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vor dem Einsatz von Vorrichtungen der zweckmäßigen Fertigungsverfahren (z. B. Einzel-, Reihen- oder Massenfertigung) gehören. Von besonderem Nutzen für die deutsche Metallindustrie wird die Weiterführung der auf dem Gebiete der Stanzereitechnik laufenden Arbeiten sein, die vor allem in der Richtung auf eine Vereinheitlichung und Austauschbarkeit der Stanzereiwerkzeuge gehen. In dem Behauptungskampfe der deutschen Ausfuhrindustrien auf dem Weltmarkt wird die dem Qualitätsgedanken dienende Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet der Feinstbearbeitung besondere Bedeutung gewinnen. Das umfangreiche Gebiet des Förderwesens erfordert eine fortgesetzte Anpassung der Arbeiten an die wechselnden Bedürfnisse des Tages. Selbstverständlich werden auch die Arbeiten auf dem Gebiete des Getriebewesens, der Rechentechnik, des Messens und des Wiegens, der Verpackung u. a. weitergeführt. Zur Ueberführung der Arbeitsergebnisse in die Praxis werden vor allem die Zusammenarbeit zwischen dem AWF. und der Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure sowie die vom RKW. durchgeführten branchenmäßigen Betriebsuntersuchungen wesenlich beitragen.

Die Verfahren der Feinstbearbeitung.

* Unter Feinstbearbeitung versteht man mechanische Fertigungsverfahren zur Erzielung einer möglichst glatten, glänzenden Oberfläche. Die erhöhten Anforderungen an die Genauigkeit und das Aussehen bearbeiteter Oberflächen haben dazu geführt, daß auch bei der Metallbearbeitung Verfahren Eingang gefunden haben, die bisher nur in der optischen Industrie zum Polieren der Gläser angewendet wurden. Je nach dem Verwendungszweck kann man grundsätzlich zwei Hauptgruppen des Verfahrens, des sogenannten Feinens, unterscheiden,

1. das Glänzen von Oberflächen ohne Genauigkeitsansprüche nur zur Verschönerung und zum Schutze gegen Korrosion,
2. das Maßglätten von Oberflächen mit hohen Genauigkeitsansprüchen zur Erzielung von guten Laufeigenschaften, engsten Passungen zum Dichthalten z. B. bei Brennstoffpumpen und von Widerstandsfähigkeit gegen Abnützung infolge Reibung.

Die Ansprüche an die Güte der Oberflächen sind deswegen gesteigert worden, weil man erkannt hat, daß die Lebensdauer der Erzeugnisse in hohem Maße von der Beschaffenheit der Oberflächen abhängig ist. Die Widerstandsfähigkeit der Metalle gegen Abnützung, Dauerbeanspruchung und Korrosion d. h. Angriffe, infolge chemischer Einflüsse, wird durch Verbesserung der Oberflächengüte gesteigert. Letzteres ist wohl darauf zurückzuführen, daß durch die sorgfältige Bearbeitung der Oberfläche mittels der Verfahren der Feinstbearbeitung die besonders bei gehärteten Teilen durch das Vorschleifen hervorgerufene sehr dünne „Weichhaut" beseitigt wird. Bei reibender Beanspruchung von Kolben, Wellen usw. hat es sich gezeigt, daß Drehzahlen und Haltbarkeit mit besserer Oberflächengüte sich erheblich steigern lassen. Je sorgfältiger z. B. bei Lagern die Oberfläche bearbeitet ist, umso geringer kann das Lagerspiel und umso höher kann die Tragfähigkeit gewählt werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung (AWF) hat in seiner Schrift „Feinstbearbeitung"*) die wichtigsten Arbeitsverfahren zusammengestellt und zwar sowohl die Art ihrer Anwendung als auch die bei den einzelnen Verfahren benutzten Werkzeuge u. Maschinen. In der größten Zahl der Fälle muß zur Erzielung einwandfreier Arbeit noch ein Polier- oder Schmiermittel zugegeben werden, z. B. beim Läppen, beim Honen, beim Polieren mit Filz-, Leder- und Schwabbelscheiben. Es handelt sich bei diesen Arbeitsverfahren vielfach noch um das Abnehmen mikroskopisch kleiner Späne, wofür die allerfeinsten Poliermittel verwendet werden.

Für die Metallbearbeitung kommt als Poliermittel fast nur Schmirgel in Frage, für Vorpolieren Schmirgel mit einer Körnung von 80 bis 120, für Fertigpolieren die Körnungen 150 bis 400, sowie „geschlämmter Schmirgel". Für diesen gibt es noch keine einwandfreien Begriffs- und Größenfestlegungen. Die üblichen Bezeichnungen sind 0, 00, 000, 0000 oder F, FF, FFF, FFFF. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf die Dauer des Niederschlagens beim Schlämmen.

Als Poliermittel für Hochglanz werden vorwiegend benutzt: Kieselsäure, Kalk, Eisenoxyd und Chromoxyd. Im Handel sind verschiedene Namen für diese Poliermittel gebräuchlich:

Kieselsäure ist rein weiß und nicht kristallinisch. Die Körner sehen unter dem Mikroskop glatt und rund aus und sind frei von Kristallflächen und scharfen Schneidkanten. Die Schneidfähigkeit ist geringer als die des nachfolgend beschriebenen Tripels, jedoch wird der Glanz besser. Deshalb wird Kieselsäure vielfach für den letzten Glanz nach dem Polieren mit Tripel verwendet. Kieselsäure kommt im Handel oft unter Phantasiennamen zum Verkauf, z. B. als Diamantin usw.

Tripel (Polierschiefer) besteht aus Kieselpanzern von Diatomeen in Form von weichen, porösen Körnern, die unter dem Mikroskop schwammig aussehen und beim Polieren brechen. Sie sind aber zäh genug, um feine Kratzer oder Schleifstriche abzuschleifen und eine schöne, glatte und ebene Politur zu erzeugen. Tripel kann meistens für alle Metalle verwendet werden. Für weiche Metalle arbeitet er sehr schnell, so daß oft nur ein einziger Arbeitsgang nötig ist.

Kalk kommt als Wiener Kalk zur Verwendung. Dieser besteht aus frischgebranntem, geschlämmtem Kalk, der hauptsächlich Calcium- und Magnesiumoxyde enthält. Die Körner sind weicher als Kieselsäure, aber sonst dieser ähnlich. An der Luft zerfällt der

---

*) RKW.-Veröffentlichung Nr. 74 „Feinstbearbeitung", 104 Seiten im Normformat A 5 mit zahlreichen Abbildungen. Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin S. 14. Bestellnummer AWF. 241. Preis RM. 2.90.

Meisterfrau! Was suchst Du im Warenhaus?

Kalk rasch, daher ist Aufbewahrung in geschlossenen Blechbehältern erforderlich. Weiße Metalle wie Nickel, erhalten durch Wiener Kalk einen schönen, weißen Glanz.

Eisenoxyd oder Bolus ist ziemlich hart und daher zum Hochglanzpolieren gehärteter Stahlwerkzeuge — Messer und dergl. — geeignet. Es wird vielfach mit Aluminiumsilikaten vermischt gefunden. Polierrot, Potee-Rouge, Pariser Rot sind Eisenoxyde weicherer Art und eignen sich für die allerfeinsten Schlußpolierungen von höchstem Glanz.

Chromoxyd (Poliergrün) wird in neuester Zeit als Poliermittel immer mehr angewendet, besonders für gehärtete Stahlwaren, für verchromte Oberflächen und für rostfreie Stähle. Bei den beiden letzteren zeigen andere Poliermittel keine befriedigende Wirkung. Chromoxyd ist ein grünes Pulver aus mikroskopisch kleinen Körnern von großer Härte und hoher Polierkraft. Es darf jedoch nur ganz rein, ohne Beimengungen anderer Poliermittel und nur in ganz dünner Schicht verwendet werden. Eine rostschützende Wirkung durch Eindringen des Chromoxydes in die Oberflächenporen des Stahles scheint ebenfalls vorhanden zu sein.

Für das Läppen kommt außerdem noch das Polierrot, der Korundstaub, Rubinstaub, Glasstaub und Diamantenstaub sowie Wolfram- und Siliziumkarbidpulver in Frage. Diese Polier- und Läppmittel werden beim Arbeitsvorgang gleichzeitig mit einem Binde- und Schmiermittel, z. B. Petroleum, Olivenöl, Terpentinöl, aber auch Stearinsäure und Paraffinöl verwendet.

Bei anderen Bearbeitungsverfahren der Feinstbearbeitung, z. B. beim Preßpolieren, verwendet man Poliermittel nicht. Bei diesen Arbeitsverfahren, wie z. B. beim Polierrollen, beim Polierdrücken und Aufkugeln, handelt es sich darum, die Rauhigkeiten der Oberfläche mit einem Glättwerkzeug wegzuquetschen.

Für das Polierdrehen verwendet man Hartmetall-Werkzeuge, sofern man keinen Hochglanz verlangt. Wird dagegen eine hochglanzpolierte Oberfläche verlangt, so kommt nur das Drehen mit Diamanten in Frage.

Fl.

Anschriften von Firmen, Bezugsquellen, Materialuntersuchungen

durch die

Gewerbeförderungsstelle der Handwerkskammer, Breslau 2, Blumenstraße 8. Telefon 56151.

Genormte Papierformate.

Dinformate erleichtern den Schriftverkehr.

Größe des Briefbogens	A 4:	210×297 mm
Größe des Halbbriefs	A 5:	148×210 mm
Größe des Umschlags	C 6:	114×162 mm
Größe der Postkarte	A 6:	148×105 mm

Briefkasten.

* **Schmiedemeister L. in L. Frage:** Im Jahre 1926 wurde ich infolge Ueberredungskunst Mitglied der G...-Bank GmbH. mit einem Einlagesoll von RM. 300.—. Kurz darauf machte ich die Wahrnehmung, daß diese Bank nicht das sei, was ich als Handwerker und Genosse von derselben verlangen kann. Ehe ich mein Anteil einzahlte, kündigte ich daher meine Mitgliedschaft am 30. Dezember 1926. Die Bank bestätigte mir den Eingang der Kündigung und ersuchte mich in demselben Schreiben, als Genosse weiter zu bleiben. Ich habe das energisch abgelehnt. In der Nachfolgezeit habe ich mit der Bank keine Geschäfte gemacht. Im Jahre 1931 geriet die Bank in Schwierigkeiten und erklärte mich jetzt nach fünf Jahren plötzlich als ihr Mitglied und verlangte die Einlage. Trotzdem ich der Bank ihre seinerzeitige Kündigungsbestätigung vorlegte, ihr also bewies, daß ich schon vor fünf Jahren ausgeschieden war, ließ sie im November 1931 einen Zahlungsbefehl gegen mich ergehen. Vor Gericht wurde festgestellt, daß mich der damalige Vorstand nicht hatte im Genossenschaftsregister löschen lassen. Ich wurde mit meinem Einspruch also abgewiesen und zur Zahlung verurteilt. Es wurde mir anheimgestellt, den früheren Genossenschaftsvorstand auf Schadenersatz zu verklagen.

Inzwischen waren aber die Anteile erhöht worden, die Vorstandsmitglieder waren wegen schlechter Geschäftsleitung entlassen und den Aufsichtsratsmitgliedern wurden Zwangshypotheken auf ihre Grundstücke gelegt, um den entstandenen Fehlbetrag zu decken und die Bank nicht der Pleite verfallen zu lassen. Ein neuer Vorstand ist gebildet worden.

Im Gegensatz zu meiner Ansicht, nunmehr den bestehenden Vorstand zu verklagen, steht mein Anwalt auf dem Standpunkt, die alten Vorstandsmitglieder, von denen jedoch nichts mehr zu holen ist, zu verklagen, so daß eine Klage und die Rettung der von mir jetzt verlangten RM. 440.— aussichtslos ist. Das Statut der G...-Bank sagt bezüglich der Mitgliedschaft nichts von der Löschung im Register.

Ich hoffe, daß Sie mich verstanden haben und bitte, mir ein Gutachten zu geben, ob für mich eine Klage gegen die Vorstandsmitglieder Aussicht hätte.

Antwort: Wenn wir den von Ihnen geschilderten Tatbestand richtig verstehen, so haben Sie am 30. Dezember 1926 Ihren Austritt aus der Genossenschaft erklärt. Mithin wäre nach dem Statut der Austritt am 1. Januar 1928 wirksam geworden. Irgendwelche Zweifel über die Rechtswirksamkeit der Kündigung bestehen nicht, da Ihnen die Kündigung bestätigt wurde und außerdem der Antrag der Genossenschaft, weiter Genosse zu bleiben, von Ihnen abgelehnt wurde. Der Vorstand der Genossenschaft hat es jedoch entgegen seiner Verpflichtung aus § 69 Genossenschaftsgesetz unterlassen, Ihre Aufkündigung dem Gerichte zur Liste der Genossen einzureichen. Nunmehr werden Sie auf Einzahlung eines Geschäftsanteiles von RM. 440.— von der inzwischen vor dem Zusammenbruch stehenden Genossenschaft in Anspruch genommen, obwohl Sie Ihrerseits seinerzeit alles getan hatten, um Ihre Mitgliedschaft bei der Genossenschaft zum Erlöschen zu bringen.

Wir möchten zunächst bemerken, daß Sie nach unserer Ansicht auch heute noch Genosse der Bank sind, weil für das Ausscheiden aus der Genossenschaft nicht die Aufkündigung maßgebend ist, sondern die Eintragung des Ausscheidens im Genossenschaftsregister.

Zwecks Verfolgung Ihrer Rechte werden Sie aber zwei Ansprüche, die Ihnen zustehen, unterscheiden müssen. Diese Unterscheidung vermissen wir in Ihrem Schreiben.

Der erste Anspruch richtet sich gegen den Vorstand der Genossenschaft und stützt sich auf den bereits genannten § 69 GenG. Dieser Anspruch besteht aber nur darin, daß Sie von dem Vorstand einen entsprechenden Löschungsantrag an das Genossenschaftsregister verlangen können. Zu diesem Prozeß würden wir Ihnen anraten.

Der zweite Anspruch, und diesen scheinen Sie insbesondere im Auge zu haben, ist der Anspruch auf Ersatz desjenigen Schadens, der Ihnen durch das Verschulden des seinerzeitigen Vorstandes entstanden ist. Das Verschulden bestand in der Unterlassung der Anmeldung des Ausscheidens.

Für dieses Verschulden haftet die Genossenschaft nicht. Insofern hat Ihr Anwalt vollkommen recht, wenn er nur die früheren Vorstandsmitglieder persönlich für haftbar erklärt. Wenn allerdings, wie Sie schreiben, von diesen Vorstandsmitgliedern heute bekannt ist, daß sie vollkommen vermögens- und einkommenlos sind, dann wird natürlich die Anstrengung einer Klage sehr zu überlegen sein. **Dem Laien erscheint die Nichthaftung der Genossenschaft für das Verschulden ihres Organs unglaublich.** Tatsächlich hat auch früher das Reichsgericht auf Ihrem Standpunkt gestanden, daß nämlich einer Klage der Genossenschaft in einem Falle wie dem vorliegenden die Einrede der Arglist entgegenstehe, denn die Genossenschaft müßte das Verschulden ihres Vorstandes gegen sich gelten lassen.

Diesen Standpunkt hat jedoch das Reichsgericht in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte verlassen. Es ist heute der Ansicht, daß der Vorstand der Genossenschaft bei Anmeldung des Ausscheidens eines Genossen kraft eigenen Rechts und in der Erfüllung einer eigenen im Gesetz begründeten Pflicht handelt, also weniger als Organ der Genossenschaft. Das Reichsgericht hat auch deswegen seinen früheren Standpunkt aufgegeben, weil der öffentliche Glaube des Genossenschaftsregisters andernfalls verletzt wird: Aus dem Genossenschaftsregister sollen die einzelnen Genossen sich sichere Kenntnis darüber verschaffen können, auf welche Personen außer ihnen sich die Beitragspflicht verteilt. Deswegen ist also nur die Löschung in der Liste der Genossen maßgebend. Solange das Ausscheiden des Genossen nicht eingetragen ist, gilt er nicht nur, sondern ist Mitglied der Genossenschaft und als solcher zur Zahlung des geschuldeten rückständigen Geschäftsanteils verpflichtet. Eine solche Entscheidung liegt ganz im Sinne der Forderung nach Zuverlässigkeit des Genossenschaftsregisters.

Abschließend möchten wir also mit Bedauern feststellen, daß Ihre Zahlungspflicht bezüglich des Geschäftsanteils augenblicklich unstrittig sein dürfte. Wahrscheinlich wird doch aber die Genossenschaft bereit sein, Ihnen Ratenzahlungen zu bewilligen. Haben Sie dann aber Ihre Löschung im Wege der Klage erreicht, so dürfte vielleicht in späterer Zeit eine allmähliche Behebung des Ihnen entstandenen Schadens möglich sein. Vorläufig jedoch ruht die gesamte Last, die Sie dem skandalösen Verhalten des früheren Vorstandes zu verdanken haben, allein auf Ihren Schultern.

Leider ist der uns von Ihnen angegebene Fall nicht der einzige, der in Handwerkerkreisen zur Empörung über diese Bank und zu Verlusten geführt hat.

Dr. iur. Sto.

Persönliches.

* Die Inhaberinnen des Putzgeschäftes Geschwister Peter, Breslau, Heinrichstr. 20, die Damen Eugenie und Margarete Peter, begingen am 1. Juli cr. ihr 40jähriges Mietsjubiläum. Das Geschäft wurde von den Eltern der jetzigen Inhaberinnen im Jahre 1868 gegründet.

* Der Fleischergeselle Fritz Schenk in Wetsdorf, Kreis Ohlau hatte am 10. Januar d. J. unter eigener Lebensgefahr zwei Knaben vom Tode des Ertrinkens gerettet. Für diese mutige Tat ist ihm nunmehr die Rettungsmedaille am Bande überreicht worden.

* **Termine für Steuerzahlungen im Juli 1932.** mitgeteilt vom Bücherrevisor Paul Kühne, Breslau 2, Neue Taschenstr. 25, Tel. 23 164.

5. Juli:
Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 16.—30. Juni 32. Falls im Ueberweisungsverfahren die bis zum 15. Juni 32 einbehaltenen Bezüge 200 RM. nicht überstiegen haben, für die Zeit vom 1.—30. Juni 32; dazu Ledigensteuer soweit sie im Steuerabzugsverfahren einbehalten ist. Die Krisenlohnsteuer ist in Fortfall gekommen. Abgaben für Arbeitslosenhilfe, soweit sie an die Finanzkasse abzuführen ist.

11. Juli:
Börsenumsatzsteuer für Juni 1932, Umsatzsteuervoranmeldung und Vorauszahlungen für Monat Juni für Monatszahler und für April-Juni für 1/4 Jahreszahler (Schonfrist 18. 7.). Der Umsatzsteuerersatz beträgt ab 1. 7. 32 allgemein 2 %, soweit nicht eine Ermäßigung auf Getreide, Mehl usw. von 0,85 % vorliegt. Die umsatzsteuerfreie Grenze von 5000 RM. fällt ab 1. 7. 32 weg. Kirchensteuervorauszahlung für Juli bis September.

15. Juli:
Staatliche Grundvermögenssteuer für nicht dauernd land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke. Zahlstelle Städtische Steuerkasse. Gemeindezuschlag zur staatlichen Grundvermögenssteuer in Höhe von 500 %. Zahlstelle: Städtische Steuerkasse. Hauszinssteuer für Juli 1932. Kanal- und Müllabfuhrgebühren für Juli 1932. Zahlstelle: Städtische Steuerkasse.

18. Juli:
Letzter Tag für die Umsatzsteuervoranmeldung und Vorauszahlung.

20. Juli:
Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1.—15. 7. für das Markenverfahren; für das Ueberweisungsverfahren nur, falls die vom 1.—15. 7. einbehaltenen Lohnbeträge 200 RM. übersteigen. Dazu Ledigensteuer, soweit sie im Steuerabzugsverfahren einbehalten wird. Abgaben für Arbeitslosenbeihilfe, soweit sie an die Finanzkassen abzuführen sind.

Verantwortlich für mit † bezeichneten Artikel Syndikus Dr. Walter Paeschke, für die mit * bezeichneten Artikel Syndikus Walter Baranek für den Anzeigenteil u. Geschäftliches Karl Vater. Breslau, Siebenhufenerstr. 11 Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe", Blumenstr. 8. Druck: Karl Vater. Breslau 5.

Wohnhaus
neu, mit guter Ausstattung erbaut, 2½-Zimmer-Wohnungen, Bad, Nebengelaß, frei von Hauszinssteuer und Grundvermögenssteuer, in Gräbschener Vorstadt belegen, zu verkaufen. Geregelte Hypotheken, mäßige Anzahlung.
Näheres durch
Breslauer Bankverein
E. G. m. b. H. Blumenstr 8.
Grundstücks- und Hypothekenabteilung.

Schafft euch in den Sommerferien
Gesundheit - Stärkung
Neue Lebenskraft im
Luftbad Wilhelmsruh
(Alt-Scheitnig)
Billigste Sommerfrische
Ferienkarte 5.- RM.
Schönste Sport- und Kinderspielplätze — Herrlicher Naturpark — Familienbad — Damenbad Herrenbad — 2 Schwimmbäder.
Straßenbahnlinien 3, 10, 21.

Helle Werkstatträume
mit Gas, Wasser, Elektr. zu vermieten.
Breslau, Kirchstr. 9

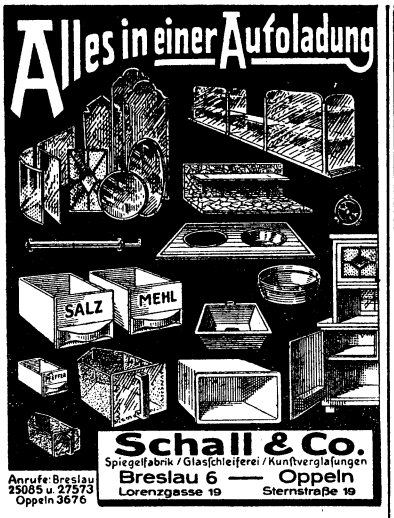

Unsere Autotouren sind planmäßig über Schlesien eingeteilt und bitten unbedingt um rechtzeitige Bestellung durch Postkarte.

Durch die Tat
beweist Ihnen die bekannte
Vereinigte Krankenversicherungs A.-G.
(vorm. Gedevag, Kosmos und Selbsthilfe)
den wirklichen Wert einer Krankenversicherung. Alle Ueberschüsse des Jahres 1931 von **mehr als zwei Millionen** wurden an die Versicherten verteilt. Versicherungen, welche im vergangenen Jahre schadenfrei geblieben sind, erhielten wiederum
4 Monatsprämien als Dividende
Durch diese hohe Gewinnbeteiligung bietet die „Vereinigte" tatsächlich die
billigste Krankenversicherung
und zahlt fortlaufend an Versicherungsleistungen
täglich ca. 60 000 Rmk.
Gesamtleistungen seit 1924:
über 110 Millionen Rmk. für Krankheitskosten, über 10 Millionen für Versicherten-Dividende.
Verlangen Sie unverbindliche Zusendung von Prospekten und Vertreterbesuch durch die
Zweigniederlassung der „Vereinigten"
Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben 16 a

Alwin Kaiser
Gravier-Anstalt
Breslau, Am Rathaus 15. Tel. 294 87

Lt. Beschluß der Generalversammlung vom 6. 6. 32 wurde die Aenderung unserer Firma nunmehr wieder wie bei
Gründung unserer Gesellschaft im Jahre 1836 in
Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
beschlossen. Gleichzeitig übernahm mit dem 1. Juli 32
Herr Bezirksdirektor Hans Klunker
die Leitung der bisher von Herrn Betriebsdirektor, **Hugo Stadie**, geleiteten Geschäftsstelle deren Anschrift jetzt lautet:
Bezirksdirektion Breslau
Breslau, Tauentzienstr. 52
Vereinigte Berlinische und Preußische Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft
Berlin SW. 68, Markgrafenstraße 11.

Zigaretten!
Sonderangebot für Wiederverkäufer
Orienta Stern . . . . . per Mille 20.– Mk.
Bulgaria Sport, Rarität Nr. 200 . . . pro Paket 13.95 „
Salem, Club, Oberst, Saba pro Paket 14.50 „
Bergmann, Klasse, Lande-Auslese, Salem extra, Reemstma R 6 p. M. 30.50 „
Ova, Ernte, Overstolz, Gildehof usw. p M. 37.50 „
Erich Berger Tabakwaren-Großhandlung
Breslau, Neumarkt 13, Tel. 586 93

Die schönsten **Sommerferien** verleben Sie in der herrlich gelegenen und bekannt billigen
Anglerherberge
Pöpelwitz, Promnitzstraße 2.
Jeden Freitag und Sonntag:
Großer Tanz - Gartenkonzert und Kinderfest
Nur einzig und allein in Breslau täglich
Ia blutfrischer Hecht und Backfische
Alle Freunde eines gesunden Fischessens ladet ergebenst ein **P. Kretschmer u. Frau.**

Ariane

Palast-Theater
Der Feldherrnhügel
Gloria-Palast
Frankenstein
Kristall-Palast
Gelübde der Keuschheit
Scala Nikolaistr. 24
Titi schwindelt sich ins Glück

DELI-THEATER 5, 7, 9 So. 3
Der blaue Engel
Im Vorprogramm
Die neueste Ufaton-Woche

Ab 1. Juli: Zweite radikale Spirituosen-Preisherabsetzung im Flaschenverkauf

Versand gegen Nachnahme oder Vorauszahlung ohne jeden Skonto ab Breslau — Verpack. z. Selbstkostenpreis, wird nicht zurückgenommen. Flaschenpfand Vollvergütung.

Feiner Breslauer, vollwertig d. Verwend. v. Roggenkorn, 25 % Ltr.-Fl. 1.40
Fein. Alter Breslauer der altberühmte Bresl. m. Getreidekorn, 25% Ltr.-Fl. 1.50
Fache-Edelmarke mild, aromatisch, 29% . . Ltr.-Fl. 1.70
Fache-Krem rassig, gehaltvoll durch Weizenkorn, 32% . . . Ltr.-Fl. 1.80

Exquisit, pikant, mit durchdringend. Getreidegeschmack, 38% . Ltr.-Fl. 2.30
Jagdkorn, vollaromat., rassig, ebenbürtig den führenden Marken des Kontinents, 42% . . . . 3/4 Fl. 2.50
Doppelt. Steinhäger, die Marke für Kenner, ganze Orig.-Fl. 0,8 40% 2.60
Magendoktor, hervorrag. bei Magenstörung, eine deutsche Spitzenleistg. ärztl. empfohlen, 50% . . 0,5 Ltr. 1.60
Feiner deutsch. Weinbr.-Verschnitt sehr empfehlensw. Qual. 38%, 3/4 Fl. 1.80
Faches Weinbrand-Verschnitt Edel ganz hervorrag. Qual., 38%, 3/4 Fl. 2.10
Faches Hausmarke, hochf. Weinbr., aromat., blumig, sehr mild 38% 3/4 Fl. 2.55
Uralter Fache ist ein alt abgelagert. rassiger Weinbrand, eine deutsche Spitzenleistung, 38% . . . 3/4 Fl. 2.90
Jubiläums-Weinbrand nur m. französ. Spitzenmark. z. vergleich. 40% 3/4 Fl. 3.25

Jamaika-Rum-Verschnitt ganz hervorragend, 38%, Ltr. lose vom Faß 2.50
Jamaika-Rum-Verschnitt, hervorragend, 38%, Ltr.-Fl. 2.60, 3/4 Fl. 1.95
Feinster Jamaika-Rum-Verschnitt eleg., aromt., 40%, Ltr.-Fl. 3.00, 3/4 Fl. 2.25
Feinster alter Jamaika-Rum-Verschnitt, die vollendete Qualität, 45% Ltr.-Fl. 3.40, 3/4 Fl. 2.55
Feinster alter Batavia-Arrak-Verschnitt, für Kenner, 42% 3/4 Fl. 2.40
Burgunder-Punsch, rassig, vollaromatisch, 40% . . . . . 3/4 Fl. 2.60
Echter Eierweinbrand aus garantiert Ia frischen Hühnereiern, in Qualität unübertrefflich, 22% . . . 3/4 Fl. 2.75
Fache-Kümmel, der feine Likör für jedermann, 30% . . . . . 3/4 Fl. 1.80
Blutorange vollaromatisch, rassig, 30% 3/4 Fl. 1.80
Kirsch mit Rum, in vollendeter Abrundung, 30% . . . . . 3/4 Fl. 1.95

Fache-Gold, der vorzügliche beliebte Damenlikör, 35% . . . . . 3/4 Fl. 2.30
Cherry Brandy, anerkannt hervorragend, 35% . . . . . 3/4 Fl. 2.30
Blackberry-Brandy (Brombeer) halbsüß, in seiner Art nicht zu übertreffen, 38% . . . . . 3/4 Fl. 2.40
Curaçao triple sec., hocharomatisch, pikant, 40% . . . . . 3/4 Fl. 2.40
Kurfürstlicher Magenlikör, der vornehme Herrenlikör, 40% . 3/4 Fl. 2.40
Allasch, gehaltvoll, nach russischer Art, 40% . . . . . 3/4 Fl. 2.40
Fachediktiner ebenbürt. d. echt. Benedikt., eine dtsch. Höchstl., 42%, 3/4 Fl. 3.30
Prima Monopolsprit, 95% . . Ltr. 4.60

Spätestens ab 15. August

Fache-Weizenkorn, d. berühmte alte Bresl. Korn „Unser Stolz" 32%, Ltr.-Fl. 2.20
Abtei, der edle Klosterlikör, 32% Ltr.-Fl. 2.95

Sie schädigen sich und Ihre Familie, wenn Sie unsere Qualitäten und Preise nicht probieren und vergleichen.
Verkauf in 23 Gaststätten und 2 Detailgeschäften Ring 3 und Schweidnitzer Str. 21/23 (Stadttheater) — Preise ohne Flasche

---

Sichere Kapitalsanlage!

Baureife Plätze u. Garten-Parzellen

für Eigenheime, Schrebergärten, Siedlungen u. geschlossene Bauweise. 2, 3 und 4 Geschosse

Leerbeutel Beethoven-, Bach- und Haydn-Straße, nahe der Straßenbahn
Gräbschen Leedeborntrift, wenige Min. von Kürassierstr., Mühlberg, Gräbschenerstr., Roonstr. usw.
Kleinburg Günther-, Lohenstein-, Uhland-Straße
Krietern Trentinstr. und Siebenmorgenweg Autobusverb. v. d. Endst. Südpark
Kl. Tschansch n. d. Karl-Marx-Str., Autobusverb. v. d. Straßenbahn-Endst.

Kostenlose Beratung

Breslauer Baubank
Breslau 5, Gartenstr. 34

Ladenbau · Lichtreklame · Schutzgitter
Reparaturen

Zur besonderen Beachtung!

Wäscheleinen Scheuertücher
Bindfaden in Hanf und Sisal

kaufen Sie bekannt gut und vorteilhaft bei

Rudolf Mirus Seilerwaren-Fabrik
Breslau 23, Hubenstr. 96
Bill. Bezugsquelle f. Wiederverkäufer Tel. 36071

Einen
Maßanzug
erhalten Sie gut und preiswert in erstklassiger Ausführung bei
A. Schneider
Schneidermeister
Augustastraße 226
früher: An den Kasernen 6
Tel. 30929 - Postscheck 40450
Günstige Zahlungsbedingung
Lager in- und ausländ. Stoffe
Anfertigung sämtl. Uniformen

Ersatzteile zu Gras-, Getreide- und Binde-Mähmaschinen
liefert schnell und billig
Fritz Klosseck
Breslau 2, Fiurstr. 10
Fernsprecher 577 27

Günstiges Angebot! Gebrauchte, nur gute Haushalt-, Schneider- und Schuhmacher-
Nähmaschinen
Singer, Phönix ä. a. 24, 38, 50, 65, 85 usw.
Reelle Garantie. — Ersatzteile billig
Reparaturen an allen Fabrikaten gewissenhaft u. sehr billig
Winzlers. Mechaniker-Meister
Breslau 5, Gräbschenerstr. 27

Gelegenheitskäufe

in Kuverts und verschiedensten Papiersorten erlauben es uns, dem

schles. Handwerksmeister

sensationell billige Drucksachen anzubieten:

1000 Kuverts
Din oder Quart, einseitig glatt mit schwarzem Firmeneindruck in der linken unteren Ecke **3.70**

1000 Kuverts
Din od. Quart, doppelseitig glatt mit schwarzem Firmeneindruck in der linken unteren Ecke **5.-**

1000 Postkarten
mittelfeiner Postkartenkarton, mit schwarzem Firmeneindruck **6.-**

1000 Postkarten
holzfrei Karton oder Schreibmaschinenpostkarten, mit schw. Firmeneindruck **8.-**

1000 Quittungen
auf holzfreiem Papier, einseitig bedruckt mit Firma **5.-**

1000 Zahlkarten
mit Firmeneindruck **5.-**

1000 Lohnbeutel
mit Aufdruck **8.50**

1000 Rechnungen
Din A 5, einseitig, für Handschrift oder Maschine **8.-**

1000 Rechnungen
sechstel Bogen, für Handschrift, mit Firmenkopf **11.-**

1000 Rechnungen
Din A 4, für Handschrift oder Maschine, mit Firmenkopf auf der 2. Seite Rechnungsliniatur 3.— Aufschlag **14.-**

1000 Mitteilungen
sechstel Bogen, für Handschrift od. Maschine, mit Firmenkopf **9.-**

1000 Briefblätter
Din A 4, holzfrei Post oder Schreibmaschinen ohne Wasserzeichen, mit schw. Firmenkopf **12.-**

500 Rechnungen Din A 4 **und 500 Briefbogen** Din A 4
und 500 Postkarten und 500 Kuverts (einseitig glatt)
zusammen für 20.— RM.

(ausschließlich Porto)

Bei Bestellungen außerhalb Breslau bitten wir um Einsendung des Betrages auf Postscheckkonto Breslau Nr. 622 15

Buchdruckerei Karl Vater, Breslau 5
Siebenhufenerstraße 11-15 / Fernsprecher 56434

Damenmoden-Atelier
seit 18 Jahren besteh., gutgehend, mit großem Kundenstamm, wegzugshalber preisw. sof. zu verkaufen. Billige, geräumige 3 Zimmerwohnung mit Bad, elekr. Licht kann übernommen werden. Offert. unter J. H. 1240 an Exped. „Schlesiens Handwerk u. Gewerbe, Breslau 5, Siebenhufenerstr. 11

Schmiede verpachtg.
Einem strebsam. solid. Schmied mit Befugnis z. Hufbeschlag ist Gelegenheit geboten, eine Schmiede z. übernehm., wo gleichfalls Stellmacherei mit vorhand. ist. Off. a. Stellmachermstr. **Robert Bank,** Saabe, Kr. Namslau.

Junger
Schneidergehilfe
welch. vollkomm. selbständig arbeitet, Zuschnitt u. Anprobe beherrscht, sucht Stellung z. weit. Ausbild. evtl. Kost u. Logis u. klein. Taschengeld. Off. unt. J. H. 1248 an d. Exp. von Handwerk und Gewerbe, Breslau 5, Siebenhufenerstr. 11

Gutschein
Für diesen Gutschein wird gegen Zahlung von **nur 1.50 Mk.** (auch in Briefmarken) (statt 6. - Mk.) eine **Gelegenheits-Anzeige** (Wohnungs-, Stellengesuche, -Angebote, Grundstücksmarkt usw.) in der Größe von **30 mm** in dieser Zeitung aufgenommen.
Geschäftsanzeigen sind o. der Vergünstigung **ausgeschlossen.**
40 Pf. Mehrkosten sind einzusenden, wenn die Anzeige unt. einer Ziffer erscheinen soll.
Postscheckkonto: 622 15 Karl Vater Breslau.

Bezugsquellen-Verzeichnis für Handwerk und Gewerbe.

Das **Stangerbad** Goethestraße 36 Telefon 35739
ist das **Spezialbad in Breslau**, in dem erfolgreiche Kuren mit und ohne Massage bei
Rheuma - Gicht - Ischias
Gelenkentzündungen - Nerven- u. Frauenleiden
durchgeführt werden können. Stangerkuren sind ein vollwertiger Ersatz für Badereisen.

Ein Mahnwort!
Geben Sie schadhafte Elektromotoren nur an das besteingerichtete Reparaturwerk des Ostens!
Mechanische Werkstätten Schlesien
G. m. b. H.
Breslau 1, Albrechtstraße 22/23
Telegramm-Adresse: Mechawerk Breslau, Fernsprecher 22671

Villa Waldfrieden
Sommerfrische Herzogswalde bei Silberberg
Inhaber Bruno Jablonski
direkt am Walde gelegen, empfiehlt ein- und mehrbettige Zimmer bei voller, sehr guter Verpflegung. - Preis pro Person RM. 3.50. - Elektrisches Licht, Wasserleitung und W.-C. im Hause:
Idyllische Ruhe - Herrliche Spaziergänge
Aufmerksame und zuvorkommende Bedienung

Erfinder! Denke nach! Was ist noch zu erfinden?
Aufklärende Broschüre über das gesamte Patentwesen im In- und Auslande mit 500 Erfinder-Problemen gegen 30 Pfg. Rückporto.
Patent-Ingenieur-Büro Fritz Harthaler, Breslau 2, Flurstraße 10
Telefon 28296

Schmiede-Zwangs-Innung Schweidnitz
Das **Hauptquartal** findet am 16. 7. 32 nachm. 3 Uhr im evangelischen Vereinshaus statt.
Abends 8 Uhr ebenda
Sommernachts-Ball
für alle Mitglieder und eingeführte Gäste.
Harwliczek, Obermeister.

Feilenhauer
Das Aufhauen stumpfer Feilen sowie Anfertigung neuer Feilen wird sachgemäß unter fachmännischer Leitung ausgeführt. — Fordern Sie Preise ein.
Kurt Schiller
Feilenhauer
BRESLAU 6
Märkischestr. 100

Größeren Umsatz?
erzielen Sie bestimmt durch eine laufende Anzeige in Schlesiens Handwerk u. Gewerbe

Jalousien
Breslauer Jalousie-Fabrik
Hermann Scholz
Roll- und Sonnenjalousien
Holzdraht-Rouleaux
Ausführ. sämtl. Reparaturen
Breslau, Mühlgasse 10-11
Telefon 40127

Schneiderbedarfsartikel
Billigste Bezugsquelle für Schneidermeister
Fritz Mainke
Schneiderartikel
Breslau 1
Altbüßerstraße 13, I.
Fernruf 24834

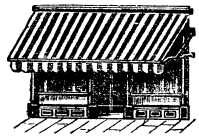
Markisen liefert billig
Rich. Wilde, Breslau 9
Ladenbau, Firmenschilder
Gellhornstr. 47 - Tel. 41960

Glasschleiferei Max Girok Sandblaswerke Spiegelfabrik Breslau 17
Frankfurterstr. 93 — Telefon 59858

Matratzenfabrik
Hübner, Großpietsch & Sohn
Hellmuthstraße 63/65
Mitglied der Breslauer Tischlerinnung
Telefon 31397

Ventilatoren aller Art
Ozon-Ventilatoren „Rotozon"
Kleinmotoren
Lehrmittelmotoren
Ladeumformer
Grammophonmotore „Macom" D. R. P.
Signalsirenen
Köhler & Betz, Breslau 2
Neudorfstr. 33 — Telefon 31870, 37228

in allen Ausführungen, niedrige Preise — Teilzahlung
Beste Kapitalanlage u. Raumausnutzung.
Seiler's Maschinenfabrik Liegnitz 77

Wm. Georgi & Co.
Stuhl- und Tischfabrik
Kreuzburg O.-S.
seit 1908 bestehend
Fernruf 46
liefern

Stühle Sessel Tische
in bekannter Güte zu vorteilhaften Preisen

K. & B. Reparaturwerk
für elektrische Maschinen und Apparate. Ankerwickelei
Ersatzteile für alle Fabrikate.
Köhler & Betz, Breslau 2
Lohestraße 21 — Telefon 31870, 37228

Es geht Ihre Wohnung an!
Wirklich gute Möbel aus eigener Fabrik zu billigsten Preisen und günstigsten Zahlungsbedingungen kaufen Sie vorteilhaft bei
R. Kiuncke, Tischlermeister
Alsenstraße 17 - Alsenstraße 19
Gegründet 1903 Telefon 57282
Verlangen Sie unverbindliche Angebote u. besichtigen Sie die Ausstellung mit Lager

Jaeschke & Kretschmer
Inh. Johann Jaeschke
Stuhlfabrik Breslau X
Tel. 43397
nur Michaelisstraße 18

Sperrplatten - Tischlerhölzer
Sperrholzmittellagen
beste gedämpfte Rotbuche
Insulite, die Holzfaser-Isolierplatte
Großes Lager — günstige Preise
Ernst Grützner, Breslau 10
Michaelisstr. 75, Kleistestr. 4/14

Ausführung von **Bauklempnerei- u. Bedachungsarbeiten** nur durch gewissenhafte und zuverlässige Spezialgeschäfte, die Ihnen jederzeit durch den Obermeister der Innung, Herrn Julius Mosler, Breslau, Schillerstraße 26 — Rufnummer 32756 — völlig kostenlos und unverbindlich nachgewiesen werden.